Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0543(COD)

13.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 180 - 398

Entwurf eines Berichts
Christian Ehler
(PE785.237v02-00)

Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0543 – 2025/0543(COD))

Änderungsantrag 180
Sandro Ruotolo, Saskia Bricmont, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hannah Neumann, Brando Benifei, Alessandro Zan, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz),

Or. en

Änderungsantrag 181
Sandro Ruotolo, Saskia Bricmont, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hannah Neumann, Brando Benifei, Alessandro Zan, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware,

Or. en

Änderungsantrag 182
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András Gyürk, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen ***dadurch*** zu stärken, ***dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem*** Freizügigkeit für Forschende ***herrscht und wissenschaftliche*** Erkenntnisse und Technologien ***frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern*** sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, ***die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern***.	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen ***sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit*** zu stärken, ***indem die Bedingungen für die*** Freizügigkeit für Forschende ***und für den freien Austausch wissenschaftlicher*** Erkenntnisse und Technologien ***verbessert werden, auch innerhalb ihres industriellen Ökosystems,*** sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Ziel*** zu verwirklichen, ***Europas wissenschaftliche und technologische Kapazitäten zu stärken und es der Union zu ermöglichen, in Bereichen, in denen sie gegenüber ihren globalen Wettbewerbern zurückliegt, technologisch aufzuholen. Im Rahmen des Programms sollten Synergien zwischen Forschung und Industrie gestärkt, ein klarerer Fortschritt bei den Technologie-Reifegraden ermöglicht, schnellere und effizientere Wege von der Forschung zum Markt eröffnet und zugleich Doppelarbeit und eine Fragmentierung der Instrumente verringert werden. Zudem sollte im Rahmen des Programms eine strukturiertere Einbindung der Industrie in die Festlegung von Prioritäten und deren Umsetzung gefördert werden, wodurch die Relevanz, Skalierbarkeit und Wirkung von Forschungs- und Innovationsmaßnahmen gestärkt wird. Aufbauend auf einer soliden Grundlage für eine stärkere und kohärentere Forschungs- und Innovationspolitik sollte mit dem Programm durch die Beschleunigung von Innovationszyklen, die Stärkung der industriellen Führungsrolle und geeignete Maßnahmen, damit Investitionen zu***

greifbaren wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Vorteilen für die Union und ihre Mitgliedstaaten führen, eine echte zusätzliche Wirkung erzielt werden.

Or. en

Änderungsantrag 183
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, ***die Werte der Union und*** das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ***und Resilienz,*** einschließlich der ihrer Industrie***,*** zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, ***langfristiges Produktivitätswachstum,*** das Wohlergehen ihrer Völker ***und die Werte der Union*** zu fördern. ***Die EU muss die geeigneten Bedingungen dafür schaffen, dass exzellenzbasierte FuI in allen ihren Gebieten entstehen kann, wodurch zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beigetragen würde und keine Menschen, Gemeinschaften oder Regionen zurückgelassen würden.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Borys Budka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) ***zu unterstützen***, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) ***und das europäische Forschungs- und Innovationsökosystem insgesamt gestärkt, geografische Ausgewogenheit zwischen den Regionen und Gebieten der EU sichergestellt und der europäische Binnenmarkt für FuI*** gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende ***und Innovatoren*** herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie gefördert sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) ***unterstützt werden***, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, ***Sicherheit,*** Frieden, ***Demokratie,*** die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 185
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR)	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR)

gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. ***Es sollte auch eine breite und geografisch ausgewogene Beteiligung von Forschenden und Organisationen aus allen Regionen der Union gefördert werden, auch aus solchen mit weniger entwickelten Forschungs- und Innovationssystemen.***

Or. en

Änderungsantrag 186
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, ***die Entwicklung ihrer*** Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie ***zu fördern sowie*** alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) ***zu unterstützen***, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende ***und Innovatoren*** herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, ***dass ihre*** Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie ***weiter gefördert wird und dass*** alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) ***unterstützt werden***, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, ***die Demokratie,*** die

fördern.	Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. ***In diesem Zusammenhang sollte die Weiterentwicklung des EFR zur wirksamen Umsetzung der „fünften Freiheit“ hin zu einem vollständigen und effizienten Binnenmarkt für FuI beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 187
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden***, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie*** alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden ***und*** alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 188
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	(1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen ***und Spitzenleistungen in diesen Bereichen*** dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten ***und Verpflichtungen*** der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 189
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Union sieht sich anhaltenden bereichsübergreifenden Schwächen in ihrem Forschungs‑und Innovationssystem gegenüber, insbesondere der unzureichenden Nutzung ihres Forschungs‑und Innovationsökosystems, unzureichenden privaten Investitionen, Schwierigkeiten bei der Überführung wissenschaftlicher Exzellenz in marktfähige Innovationen, einer ungleichen Wissensvalorisierung, Skalierungs‑und Risikokapitallücken, dem Abwandern von Fachkräften sowie

fortbestehenden Unterschieden zwischen den Regionen bezüglich ihrer Forschungs‑ und Innovationsleistung, wodurch der Austausch von Wissen, Talenten und Technologien im Europäischen Forschungsraum beeinträchtigt wird[1a]. Gleichzeitig liegt die Union bei einer Reihe strategischer Technologien und Forschungsbereiche weiterhin im Hintertreffen, insbesondere bei digitalen und anderen bereichsübergreifenden Technologien wie künstlicher Intelligenz, dem Internet der Dinge, Blockchain und Cybersicherheit sowie in Sektoren mit hoher Forschungs- und Entwicklungsintensität wie den Informations- und Kommunikationstechnologien, dem Gesundheitssektor, fortgeschrittenen Halbleitertechnologien, der Biotechnologie, Weltraumtechnologien, fortgeschrittenen Werkstoffen, Batterien, kritischen Rohstoffen sowie Verteidigungstechnologien und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, während sie weiterhin Schwachstellen in den Lieferketten und Abhängigkeiten von Drittländern aufweist, die einen stärkeren, besser koordinierten und zukunftsfähigeren politischen Ansatz erfordern. Daten über die weltweit hervorgebrachten wissenschaftlichen Ergebnisse zeigen, dass der Anteil der Union an den gesamten und an den häufig zitierten wissenschaftlichen Veröffentlichungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten zurückgegangen ist und sie damit hinter China und die Vereinigten Staaten zurückfällt, während China beide bezüglich der Gesamtzahl der Veröffentlichungen überholt hat und die Zitierhäufigkeit (Impaktwerte) seiner Veröffentlichungen kontinuierlich verbessert. Die Union bleibt in mehreren wichtigen Sektoren wie Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Landwirtschaft an zweiter Stelle und zeigt Stärken in Bereichen wie Energie aus erneuerbaren

Quellen, Energieeffizienz, Lebensmittelchemie und klimabezogenen Technologien. Allerdings ist auch der Anteil der Union an den weltweiten Patentanmeldungen zurückgegangen, und in wichtigen Bereichen der Digitaltechnik wie Halbleiter, Computertechnologien und digitale Kommunikation, von denen man sich künftiges Wachstum verspricht, hinkt sie ihren Konkurrenten hinterher.

[1a] Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Science, research and innovation performance of the EU, 2024 : a competitive Europe for a sustainable future, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2777/965670 .

Or. en

Änderungsantrag 190
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Union gründet auf den Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind. Diese Werte gelten jedoch nicht nur innerhalb der Union; sie bilden auch die Grundlage für ihr Handeln gegenüber der übrigen Welt, wie aus Artikel 21 EUV hervorgeht, wonach sich die Union bei ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen leiten lassen muss,

die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren. Darüber hinaus ist das Programm ein zentrales Instrument der Wissenschaftsdiplomatie der Union, durch die sie weltweit Brücken zu Partnern schlägt, den freien Austausch von Wissen und die Mobilität von Forschenden fördert und ihre Werte auf internationaler Ebene sichtbar macht. Offenheit für die internationale Zusammenarbeit ist daher nicht nur ein Merkmal des Programms, sondern ein eigenständiges strategisches Ziel.

Or. en

Änderungsantrag 191
Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In diesem Sinne sollten Forschung und Innovation in der Frühphase weiterhin primär auf einem Bottom-up-Ansatz beruhen und in erster Linie dem zivilen Charakter des Programms Rechnung tragen. Aufgrund der instabilen geopolitischen Landschaft, der sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und der immer häufigeren Möglichkeit von Spillover-Effekten ziviler Technologien im Verteidigungsbereich muss jedoch unbedingt die Möglichkeit bestehen, Tätigkeiten mit Potenzial für einen doppelten Verwendungszweck im Rahmen dieses Programms zu finanzieren. Wenn bei Maßnahmen ein glaubwürdiger Weg zur Verteidigungsanwendung aufgezeigt wird, sollten die Einführung und Industrialisierung dieser Ergebnisse im Rahmen der für diese Zwecke konzipierten Instrumente der Union im Einklang mit den spezifischen

Bedingungen der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 192
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Künstliche Intelligenz ist eine zentrale Querschnittstechnologie zur Stärkung der wissenschaftlichen, technologischen und innovativen Leistungsfähigkeit der Union und erfordert daher einen strategischen und koordinierten Ansatz auf Unionsebene. Wie in der Mitteilung der Kommission „Eine europäische Strategie für künstliche Intelligenz in der Wissenschaft – Wegbereitung für die Ressource für die KI-Wissenschaft in Europa (RAISE)“[1b] ausgeführt, ist es entscheidend, die Nutzung künstlicher Intelligenz durch europäische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Disziplinen zu beschleunigen und führende europäische wissenschaftliche KI-Modelle zu entwickeln, um die Qualität, Produktivität und Wirkung der Forschung zu steigern. In dieser Strategie wird die Einrichtung von RAISE als virtuelles europäisches Institut vorgeschlagen, in dem wesentliche Ressourcen – darunter Rechenkapazitäten, Daten, wissenschaftliche Exzellenz, Talent und Finanzmittel – in der gesamten Union, in den Mitgliedstaaten und bei privaten Akteuren gebündelt und koordiniert werden, wobei zugleich das ergänzende

Ziel verfolgt wird, die Spitzenforschung im Bereich der künstlichen Intelligenz voranzubringen und ihren Einsatz in der Wissenschaft zu stärken, unter anderem durch Promotionsnetze, einen gezielten Zugang zu KI-Recheninfrastrukturen sowie die Unterstützung KI-gestützter Forschungsprojekte und Start-ups. Mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Innovationslücke zu schließen und die technologische Führungsrolle Europas auszubauen, wird mit dieser Strategie zudem ein koordinierter europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz in der Wissenschaft gefördert. Ferner sind die Entwicklung und Skalierung technologischer Infrastrukturen – darunter KI-Fabriken, Gigafabriken sowie erweiterte Cloud- und Rechenzentrumskapazitäten – zur Unterstützung von Forschenden, Innovatoren und Start-ups sowie Maßnahmen zur Erleichterung privater Investitionen und zur Schaffung sicherer Rahmenbedingungen für den Datenaustausch vorgesehen, wodurch Innovation gefördert und der Einsatz künstlicher Intelligenz beschleunigt wird.

[1b] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Eine europäische Strategie für künstliche Intelligenz in der Wissenschaft – Wegbereitung für die Ressource für die KI-Wissenschaft in Europa (RAISE) (COM(2025) 724 final), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0724.

Or. en

Änderungsantrag 193
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Angesichts des raschen technologischen Fortschritts und des wachsenden internationalen Wettbewerbs werden durch die Beschleunigung von Weltraumforschung und -innovation die globale Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Union im Weltraumsektor gestärkt, insbesondere in Bereichen wie Weltraumtransport, Telekommunikation, satellitengestützten Cloud-Lösungen sowie in neu entstehenden Feldern wie In-Orbit-Servicing, Robotik, künstlicher Intelligenz und Quantentechnologien.[1c] Transformative Entwicklungen, darunter wiederverwendbare Trägerraketen und Trägerraketen für schwere Nutzlasten, große Satelliten-Megakonstellationen und kürzere Lebenszyklen von Satelliten, erfordern kontinuierliche Innovationen bei Herstellungs-, Bereitstellungs- und Ersatzkapazitäten. Hierfür werden verstärkte Kooperationsrahmen und die Bündelung von Ressourcen von Behörden, Agenturen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Industrie benötigt, ergänzt durch den Ausbau der Kompetenzentwicklung und durch Hochschulprogramme im Bereich der Weltraumtechnologien. Die Entstehung künftiger orbitaler und im Weltraum stattfindender Wirtschaftsaktivitäten – darunter Satellitenwartung, Beseitigung von Weltraummüll, Montage und Fertigung im Weltraum, weltraumgestützte Dateninfrastrukturen sowie Tätigkeiten zur Gewinnung von Weltraumressourcen wie Weltraumbergbau und die Nutzung außerirdischer Ressourcen – wird unterstützt, wodurch ein Beitrag zur technologischen Führungsrolle Europas, zur industriellen Resilienz und zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit

geleistet wird. Gleichzeitig sollte der Marktdurchdringung disruptiver Technologien – darunter fortgeschrittene digitale Infrastrukturen, künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, Quantentechnologien, Blockchain, Konnektivitätstechnologien wie 5G und 6G, Anwendungen des Internets der Dinge, Startkapazitäten, fortgeschrittene Fertigungstechnologien sowie digitale Zwillinge und Modellierungswerkzeuge für die Entwicklung und Produktion von Raumfahrzeugen – größeres Gewicht beigemessen werden. Indem das Innovationspotenzial in allen Mitgliedstaaten erschlossen, Synergieeffekte zwischen dem Weltraum-, Verteidigungs- und anderen industriellen Ökosystemen gefördert und gezielte Top-down-Initiativen mit offenen Bottom-up-Instrumenten – einschließlich Beihilfen, Investitionen, Auftragsvergabe und preisbasierter Finanzierung – in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern kombiniert werden, wird die Innovationskapazität der Union weiter gestärkt.

[1c] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Vision für die europäische Weltraumwirtschaft (COM(2025) 336 final), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52025DC0336.

Or. en

Änderungsantrag 194
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Dem Rahmenprogramm sollte ein umfassender Ansatz zur Festigung der europäischen Exzellenz in der Quantenwissenschaft und zur Unterstützung des industriellen Wandels durch koordinierte Forschungs- und Innovationsmaßnahmen in den Bereichen Quanteninformatik, Kommunikation und Sensorik zugrunde liegen[1d]. Zur Unterstützung der Fertigung, des Prototypings und des industriellen Einsatzes sollten nachhaltige und skalierbare Quanteninfrastrukturen aufgebaut werden, darunter Pilotanlagen, Entwurfswerkzeuge, verteilte Sensorsysteme sowie spezialisierte Einrichtungen wie Infrastrukturen für Quanteninformatik und Quantensensorik. Zur Schaffung eines widerstandsfähigen Ökosystems sollte die Überführung wissenschaftlicher Fortschritte in praktische Anwendungen in wesentlichen öffentlichen und industriellen Sektoren vorangetrieben werden, wobei der gesamte Weg von der Laborforschung über die industrielle Fertigung bis zur Marktdurchdringung abgedeckt, der Schutz des geistigen Eigentums gestärkt und Quanten-Start-ups mit der europäischen Industrie vernetzt werden sollten. Zugleich sollte die Entwicklung eines vielfältigen und leistungsfähigen Fachkräftepools im Bereich der Quantentechnologien durch koordinierte Aus- und Weiterbildungsprogramme, Mobilitätsprogramme und Stipendieninitiativen gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, globale Talente anzuziehen und langfristig zu binden. Ferner sollten missionsorientierte Initiativen wie „Quantum Grand Challenges“ unterstützt werden, die Forschungsorganisationen, Industrie und öffentliche Akteure zusammenführen, um strategische technologische Ziele zu

verwirklichen und damit Europas technologische Führungsrolle, Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie im Bereich der Quantentechnologien zu stärken.

*[1d] **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Strategie für ein Quanten-Europa: Ein Quanten-Europa in einer Welt im Wandel (COM(2025) 363) final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0363.***

Or. en

Änderungsantrag 195
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Zwar können die Sozial- und Geisteswissenschaften zur europäischen Forschungslandschaft beitragen, dennoch werden die Prioritäten der Union und der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels und des wachsenden Arbeitsmarktbedarfs in strategischen Sektoren überwiegend durch Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik bestimmt. In diesem Zusammenhang bilden hochqualifizierte Arbeitskräfte das Rückgrat der europäischen Wirtschaft; daher müssen das Humankapital, die Kompetenzen und die Bildungssysteme als zentrale Triebkräfte für Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, insbesondere im Hinblick auf MINT-Kompetenzen, digitale Kompetenz und Kompetenz im Bereich der künstlichen Intelligenz, eine

verbesserte Bewertung digitaler Kompetenzen sowie die Attraktivität und Vorbereitung von Lehr- und Forschungslaufbahnen in MINT-Bereichen. Die Stärkung der MINT-Bildung auf allen Ebenen – einschließlich der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung und der Promotionsphase – durch modernisierte Lehrpläne, innovative Lehrmethoden, verbesserte berufliche Bildungswege und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbietern, Forschungseinrichtungen und der Industrie ist entscheidend, um wirksame Übergänge von der Bildung zu Innovation, Start-ups und Scale-ups zu schaffen. Eine umfassende und inklusive Kompetenzstrategie sollte auf engere Verbindungen zwischen Bildungs-, Forschungs- und Industrieökosystemen sowie auf die Umsetzung von Ideen in marktreife Technologien in Bereichen wie künstlicher Intelligenz, Halbleitern, Biotechnologie und saubere Technologien ausgerichtet sein, um zukunftsorientierte Arbeitskräfte sicherzustellen, die zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen können[1e].

[1e] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern: Kompetenzen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (COM(2025) 89 final), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0089; Empfehlung des Rates vom 9. März 2026 zum Humankapital in der Europäischen Union, http://https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:C_202601687.

Or. en

Änderungsantrag 196
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***Wettbewerbsfähigkeit***, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation ***mit ausschließlich zivilem Charakter und in erster Linie ziviler Ausrichtung*** investieren ***und gleichzeitig für eine ordnungsgemäße Verknüpfung und Synergien mit dem durch die ECF-Verordnung eingerichteten spezifischen Programm für Forschung im Verteidigungsbereich sorgen, um die Ergebnisse der Tätigkeiten, die für Verteidigungszwecke von zentraler Bedeutung sind, zu valorisieren und zu nutzen***, damit ***Exzellenz***, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, die technologische Führungsrolle***, die Sicherheit*** und sozialer Zusammenhalt ***so wirksam wie möglich*** gestärkt werden***, wobei unnötige Doppelarbeit, Inkohärenz und Verwaltungsaufwand für Forschende, Innovatoren und Unternehmer vermieden werden sollten***. ***Daher sollte für eine vollständige Komplementarität zwischen dem Programm und dem spezifischen Programm für Forschung im Verteidigungsbereich gesorgt werden, und bei der Umsetzung beider Programme sollte darauf hingewirkt werden, dass die Maßnahmen der gesamten Gesellschaft***

größtmöglichen Nutzen bringen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren ***, damit*** Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und ***sozialer*** Zusammenhalt ***gestärkt werden***.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren***. Dies dürfte dazu beitragen, die*** Wettbewerbsfähigkeit, ***die*** Widerstandsfähigkeit, ***die*** Nachhaltigkeit, ***die*** technologische Führungsrolle und ***den sozialen*** Zusammenhalt ***zu stärken sowie den grünen bzw. den digitalen Wandel zu unterstützen, die offene strategische Autonomie zu stärken, die Übertragung von Forschungsergebnissen in den Markt und in die Gesellschaft zu beschleunigen und die internationale Zusammenarbeit sowie die Kompetenzentwicklung innerhalb des Europäischen Forschungsraums zu fördern***.

Or. ro

Begründung

Es ist notwendig, Forschungsergebnisse schneller in den Markt und in die Gesellschaft zu übertragen und sie zeitnaher umzusetzen sowie die internationale Zusammenarbeit und die Kompetenzentwicklung innerhalb des Europäischen Forschungsraums zu fördern.

Änderungsantrag 198
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt ***und die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch die Förderung einer offenen und sicheren wissenschaftlichen Zusammenarbeit unterstützt*** werden***, in deren Rahmen vertrauenswürdige und gleichberechtigte Partnerschaften – insbesondere mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen – aufgebaut werden und die am künftigen europäischen Rahmen für die Wissenschaftsdiplomatie ausgerichtet ist***.

Or. en

Begründung

Bei dem Programm geht es in erster Linie um die Förderung von Forschungsexzellenz in Europa, doch es könnte zugleich eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der wissenschaftlichen Freiheit spielen, die internationale Zusammenarbeit weltweit voranbringen und eine Gelegenheit bieten, die Soft Power der EU im derzeitigen geopolitischen Kontext weiterzuentwickeln.

Änderungsantrag 199
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Borys Budka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das ***autonome*** Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***die Fähigkeiten der Union im Bereich Forschung und Innovation, ihre*** Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt ***in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestärkt werden und insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer Forschungs- und Innovationsleistung auf niedrigerem Niveau eine breitere Teilnahme gefördert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 200
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und

Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt ***und die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch die Förderung einer offenen und sicheren wissenschaftlichen Zusammenarbeit unterstützt*** werden***, in deren Rahmen vertrauenswürdige und gleichberechtigte Partnerschaften aufgebaut werden und die am künftigen europäischen Rahmen für die Wissenschaftsdiplomatie ausgerichtet ist***.
	Or. en

Änderungsantrag 201
Nikos Pappas, Jussi Saramo, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit,*** Nachhaltigkeit, ***technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt*** gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***sozialer Zusammenhalt,*** Nachhaltigkeit, ***Forschungsexzellenz, strategische Autonomie, demokratische Resilienz und hochwertige Innovationen im öffentlichen Interesse*** gestärkt werden***, wobei sichergestellt werden sollte, dass die Wettbewerbsfähigkeit den sozialen, ökologischen und territorialen Zielen untergeordnet bleibt***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***Grundlagenforschung,*** Wettbewerbsfähigkeit, ***Hochschulen und private Forschungseinrichtungen, geistige Arbeit,*** Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 203
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das

Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit,*** technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***die wissenschaftliche und*** technologische Führungsrolle ***sowie die Exzellenz der EU, ihre Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Souveränität, Nachhaltigkeit*** und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 204
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, ***Nachhaltigkeit,*** technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten*** zu maximieren, sollte die Union ***zusammen mit den Mitgliedstaaten*** über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, ***Zukunftsfähigkeit,*** technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 205
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit***,*** ***technologische Führungsrolle*** und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit ***die wissenschaftliche und technologische Führungsrolle,*** Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 206
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle***,*** ***Meerespolitik*** und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 207
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle ***sowie territorialer*** und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 208
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den	(2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den

Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit***,*** technologische Führungsrolle ***und sozialer Zusammenhalt*** gestärkt werden.	Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, damit Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit, ***wissenschaftliche Exzellenz,*** Nachhaltigkeit ***und*** technologische Führungsrolle gestärkt werden.

Or. en

Begründung

Horizont Europa, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, dient der Förderung wissenschaftlicher Exzellenz. Als Forschungsprogramm sollte es nicht als Kohäsionsinstrument eingesetzt werden. Ein klarer Fokus auf Exzellenz ist unerlässlich, um die Qualität der Ergebnisse von Forschung und Innovation sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Änderungsantrag 209
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Eszter Lakos, Radan Kanev, Pilar del Castillo Vera, Angelika Winzig, Tomas Tobé, Aura Salla, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte sind, wie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert, Grundwerte der Union. Mit dem Europäischen Schutzschild für die Demokratie soll die Widerstandsfähigkeit demokratischer Institutionen und Prozesse gegenüber ausländischer Einflussnahme, Informationsmanipulation und systemischen Bedrohungen offener Gesellschaften gestärkt werden. Eine freie, unabhängige und pluralistische Wissenschaft, die auf der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung beruht, ist für das Funktionieren demokratischer

politischer Ordnungen unerlässlich. Fundierte öffentliche Debatten, eine informierte Meinungsbildung sowie Entscheidungen von Bürgern und politischen Entscheidungsträgern setzen verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse und eine kritische Prüfung voraus, auf denen die Selbstverwaltung beruht. Das Rahmenprogramm sollte zu den Zielen des Europäischen Demokratieschilds beitragen, indem die Erforschung der Bedrohungen zeitgenössischer Demokratien – darunter Desinformation, ausländische Informationsmanipulation, ausländische Einmischung, Polarisierung sowie der Rückgang des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger – gefördert wird und zugleich das wissenschaftliche Verständnis, die Instrumente und die Wissensgrundlage gestärkt werden, die für den Schutz und die Förderung der europäischen Demokratie, ihrer Institutionen sowie der Grundrechte und -werte, auf denen die Union beruht, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 210
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Programm wird über Arbeitsprogramme durchgeführt, die von der Europäischen Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden. In diesem Zusammenhang muss für ein Engagement der Mitgliedstaaten und Regionen in diesem Prozess gesorgt werden, d. h. es muss den Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht werden, sich an

der Entwicklung und Umsetzung der Arbeitsprogramme zu beteiligen. Darüber hinaus müssen Instrumente geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Durchführung der Arbeitsprogramme zu überwachen, was zu mehr Transparenz beitragen und eine stärkere Anpassung des Programms an die tatsächlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der Mitgliedstaaten und Regionen ermöglichen würde; hierdurch würde ein größeres thematisches Gleichgewicht und eine wirksame Anpassung an nationale und regionale Investitionen, Initiativen und Kapazitäten gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 211
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Programm sollte dazu beitragen, exzellente Erkenntnisse, Innovationen und fortgeschrittene Technologien in der Union hervorzubringen, besser zu verbreiten und zu übertragen, Karrierewege in der Forschung zu fördern, Talente auf allen Ebenen zu gewinnen und zu halten und zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union beizutragen, kooperative Verbindungen innerhalb der Union und darüber hinaus zu erleichtern, die Wirkung von Forschung und Innovation auf die Ausarbeitung, Unterstützung und Durchführung politischer Maßnahmen der Union zu stärken, die Nutzung und Verbreitung innovativer und nachhaltiger Lösungen in der Union zu unterstützen und zu

verstärken und einen Beitrag dazu zu leisten, europäische und globale Herausforderungen – einschließlich jener an der östlichen Grenze der Union und in Regionen, die besonders mit der Dekarbonisierung ringen – zu bewältigen und damit zur Verringerung der Kluft im Bereich FuI in der Union und im Vergleich zu globalen Spitzenreitern beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 212
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit dem Programm sollte die Zusammenarbeit in Europa gestärkt und so zur Verringerung der Kluft im Bereich FuI beigetragen werden, wobei der Grundsatz der Exzellenz zu achten ist.

Or. en

Begründung

Die Kluft im Bereich FuI sollte als eigenständiges Problem angegangen werden; daher wird ein neuer Erwägung vorgeschlagen.

Änderungsantrag 213
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das*** Programm sollte ***eng mit der*** Verordnung (EU) [XXX]**** des Europäischen Parlaments und des Rates***	(3) ***Mit dem*** Programm sollte ***Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und***

[Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***]*** [3] ***verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden***.

Investitionsstrategie der Union gestellt werden, wobei Kohärenz und Komplementarität mit anderen Initiativen der Union sicherzustellen sind, einschließlich des durch die Verordnung (EU) [XXX] ***eingerichteten Europäischen*** Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ***sowie der durch die Verordnung (EU) [XXX] eingerichteten nationalen und regionalen Partnerschaftspläne***. ***Die Kommission muss solide Governance-Mechanismen einrichten, die eine kontinuierliche Abstimmung zwischen Säule II und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen, einschließlich gemeinsamer strategischer Foren, transparenter Koordinierungsstrukturen und eines regelmäßigen Austauschs zwischen der GD RTD, anderen Kommissionsdienststellen, den Mitgliedstaaten und einschlägigen Akteuren, um eine nahtlose Innovationspipeline von den frühen Phasen der Forschung bis zur Einführung ohne Lücken, Doppelarbeit oder unnötigen Verfahrensaufwand sicherzustellen. Die Kommission muss die Aufgaben, Mandate und die im Rahmen des Koordinierungsinstruments für Wettbewerbsfähigkeit, des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF und der damit verbundenen Beratungsgremien wahrzunehmenden Entscheidungsrechte präzisieren, für eine ausgewogene Vertretung der Forschungsakteure sowie der Interessenträger der Industrie sorgen, klare Wege für den Fortschritt beim Technologie-Reifegrad (TRL) festlegen und konkrete Überbrückungsinstrumente zwischen dem zehnten Forschungsrahmenprogramm (FRP10) und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit etablieren. Ferner muss die Kommission die Gestaltung etwaiger Strukturen, die denen des Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die*

Verteidigung (Defense Advanced Research Projects Agency, DARPA bzw. ARPA) ähneln, sowie die Rolle der Portfoliomanager bei der Verknüpfung der Säulen und der Koordinierung groß angelegter Initiativen präzisieren, wobei der Kernauftrag, die wissenschaftliche Autonomie und die Integrität des Programms „Horizont Europa“ zu wahren sind.

[3] ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 214
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das*** Programm ***sollte eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) ***Mit dem*** Programm ***sollten*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden***, wobei Kohärenz und Komplementarität mit anderen Initiativen der Union zu gewährleisten sind, einschließlich des durch die Verordnung (EU) XXXXXXX eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dessen Schwerpunkt auf der beschleunigten Entwicklung sowie auf der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit liegt und der darauf ausgerichtet ist, Europas leistungsstärkste FuI-Kapazitäten breiter zu nutzen und im Maßstab der Union zur praktischen Anwendung zu führen. Alle Arbeitsprogramme und das damit zusammenhängende Ausschussverfahren gemäß dieser Verordnung sollten unabhängig von anderen Instrumenten***

der Union ausschließlich im Rahmen dieser Verordnung aufgestellt, verwaltet und angenommen werden. Um den Übergang von Technologien zu erleichtern, sollte ungeachtet dieser Unabhängigkeit eine strukturelle Verknüpfung geschaffen werden. Für Maßnahmen im Rahmen des Programms, die einen vorab festgelegten technologischen Reifegrad erreichen, sollte ein spezieller Koordinierungsmechanismus in Gang gesetzt werden. Um nahtlose Übergaben sicherzustellen, Doppelarbeit zu vermeiden und Investitionsprioritäten zu synchronisieren, sollten regelmäßige gemeinsame Sitzungen der jeweiligen Ausschussformationen des Programms und des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorgesehen werden.

[3] ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 215
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm ***sollte*** eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft ***werden***, ***indem*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) Das Programm ***ist*** eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] verknüpft, ***da*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. ***Durch die Unterstützung der Umsetzung der erfolgreichsten und***

dringendsten Ergebnisse von Projekten, die durch das Programm oder dessen Vorgänger finanziert wurden, wird der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit einen Beitrag zur Stärkung der Innovationskapazität der Union leisten. Dies erfordert auch, dass alle Verfahren im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen im Rahmen dieser Verordnung ausschließlich gemäß dieser Verordnung eingerichtet werden, während gemeinsame Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse des Programms und des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, die sich mit verwandten oder sich überschneidenden Themen befassen, von der Kommission regelmäßig einberufen werden sollten. Um eine wirksame Koordinierung, die Abstimmung der Arbeitsprogramme und gegebenenfalls eine gemeinsame strategische Planung sicherzustellen, sollten diese Zusammenkünfte auf substanziellen Beratungen und einer entsprechenden Dokumentation beruhen.

[3] ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Begründung

Klärung von Änderungsantrag 2 des Entwurfs eines Berichts. Die Formulierungen werden so angepasst, dass sie sowohl für Durchführungsrechtsakte als auch für delegierte Rechtsakte geeignet sind, da die Arbeitsprogramme unter Säule II im Wege von delegierten Rechtsakten erlassen werden sollten. Außerdem wird klargestellt, wo die Zuständigkeit für die Einberufung gemeinsamer Sitzungen liegt und dass es sich dabei um substanzielle und nicht lediglich formale Sitzungen handeln sollte.

Änderungsantrag 216
Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm ***sollte*** eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft ***werden***, ***indem*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) Das Programm ***ist*** eng mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft, ***da*** Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. ***Die Innovationskapazität der Union sollte unter anderem durch einen im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorzusehenden Mechanismus gestärkt werden, über den Mittel für die Valorisierung der erfolgreichsten und am dringendsten benötigten Ergebnisse von Projekten bereitgestellt werden, die durch das Programm oder dessen Vorgänger finanziert wurden.***
[3]ABl. C […], […], S. […]	[3]ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 217
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Giorgio Gori, Cristina Maestre, Camilla Laureti, Maria Grapini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm sollte eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) Das Programm sollte ***auf der Grundlage klarer und transparenter Governance-Regeln*** eng mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit]***[3]*** verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. ***Durch eine solche Verknüpfung sollte sichergestellt werden, dass Forschungs- und***

	Innovationsergebnisse wirksam in strategischen Wertschöpfungsketten eingesetzt und genutzt werden, unter anderem in den Wertschöpfungsketten im Agrar- und Lebensmittelsektor sowie in ländlichen Gebieten.
[3]ABl. C […], […], S. […]	***[3] ABl. C […], […], S. […]***

Or. en

Begründung

Die Verknüpfung zwischen dem Europäischen Klimafonds und „Horizont Europa“ muss durch klare und transparente Governance-Regeln untermauert werden, die faire und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmer gewährleisten. Ein klar definierter Governance-Rahmen ist unerlässlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, Überschneidungen oder Unstimmigkeiten zwischen den beiden Instrumenten zu vermeiden und sicherzustellen, dass Forschungs- und Innovationsergebnisse wirksam in strategischen Wertschöpfungsketten eingesetzt und genutzt werden.

Änderungsantrag 218
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Lara Magoni, Francesco Torselli, Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm sollte eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) Das Programm sollte eng ***und mittels klarer und transparenter Governance-Regeln*** mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. ***Durch diese Verknüpfung sollte sichergestellt werden, dass Forschungs- und Innovationsergebnisse wirksam in strategischen Wertschöpfungsketten eingesetzt und genutzt werden, unter anderem in den Wertschöpfungsketten im***

	Agrar- und Lebensmittelsektor sowie in ländlichen Gebieten.
[3]ABl. C […], […], S. […]	[3]ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 219
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm ***sollte eng mit der*** Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] ***verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt*** der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union ***gestellt werden***.	(3) ***Angesichts der grundlegenden Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die technologische Souveränität, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sollte*** das Programm ***gut auf die*** Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] ***abgestimmt sein, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Programms in der Union erzielten exzellenten Ergebnisse im Kontext*** der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union ***stärker ausgeschöpft und valorisiert werden***.
[3] ABl. C […], […], S. […]	

Or. en

Änderungsantrag 220
Nikos Pappas, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das Programm sollte eng mit der*** Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] ***verknüpft werden***, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.	(3) ***Im Rahmen des Programms durchgeführte Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten können durch Maßnahmen anderer Programme und Fonds der Union ergänzt werden, etwa durch die*** Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3], indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.
[3]ABl. C […], […], S. […]	[3]ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 221
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm sollte ***eng*** mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem ***Forschung und*** Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt ***werden***.	(3) Das Programm sollte mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit][3] verknüpft werden, indem ***technologische*** Innovation ***möglichst marktgerecht und vor dem Hintergrund des erforderlichen Übergangs von niedrigen zu hohen Technologie-Reifegraden*** in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt ***wird***.
[3]ABl. C […], […], S. […]	[3]ABl. C […], […], S. […]

Or. en

Änderungsantrag 222
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine solche Verbindung darf die Autonomie, Integrität, Sichtbarkeit und Vorhersehbarkeit des Programms nicht beeinträchtigen. Das zehnte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (FRP10) sollte daher ein eigenständiges Programm mit eigener Rechtsgrundlage, eigenem Haushalt, eigener Markenbildung und unabhängiger Governance bleiben und ausschließlich der Finanzierung von Forschung und Innovation dienen. Während eine engere Koordinierung und gemeinsame Vorschriften die Verwaltungseffizienz verbessern können, kann das FRP10 zwar mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit verknüpft werden, sollte jedoch weder in diesen integriert noch im Rahmen des Fonds verwaltet werden. Dies ist notwendig, um Rechtsunsicherheit, Verzögerungen, mangelnde Klarheit hinsichtlich der Aufgabenbereiche und das Risiko zu vermeiden, dass Finanzmittel von Universitäten, KMU und forschungsorientierter Wissenschaft abgezogen werden. Darüber hinaus ist es entscheidend, die Identität von „Horizont Europa“ als wissenschaftsorientiertes Rahmenprogramm zu wahren, das die gesamte Kette von Forschung bis Innovation im öffentlichen Interesse unterstützt. Dabei ist besondere Vorsicht geboten, damit die politische Steuerung und die Abhängigkeit von entsprechenden Politikfenstern im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit nicht zu noch mehr stärkeren Überregulierung führen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Verknüpfung zwischen dem ECF und dem FRP10 sollte eine institutionelle Brücke zwischen vorgelagerten Forschungs- und nachgelagerten Wettbewerbsinstrumenten bilden und dazu dienen, die Innovationspolitik als zentrales Instrument der Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verankern. Eine angemessene Beteiligung der Industrie an thematischen Plattformen sowie Bewertungskriterien, die die wirtschaftliche Relevanz, die industriellen Auswirkungen und sektorspezifische Restriktionen entlang der Wertschöpfungsketten widerspiegeln, bleiben weiterhin notwendig, um die strategische Autonomie zu stärken, die Fragmentierung zu verringern und langfristige Fahrpläne für industrielle Forschung und Innovation zu unterstützen. Vorausgesetzt, dass Governance-Regelungen die Kontinuität über Programmplanungszyklen, die koordinierte Weiterentwicklung der Technologie-Reifegrade und die Ausrichtung zwischen Politikfenstern und den Maßnahmen der Säule II von „Horizont Europa“ sicherstellen, kann eine solche Verknüpfung dazu beitragen, den gesamten Innovationszyklus abzudecken, indem Forschungsmittel mit Instrumenten zur Umsetzung, Mechanismen zur Marktdurchdringung und industriepolitischen Instrumenten verbunden werden und eine kohärente Pipeline von der Grundlagenforschung bis zum Markteintritt gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 224
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Governance der Säule II sollte in enger Verknüpfung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit auf einem offenen Rahmen beruhen, der jegliches Gatekeeping durch nicht repräsentative Konsortien verhindert und eine kontinuierliche und strukturierte, vorrangige Einbindung der Mitgliedstaaten, der großen Industrieverbände und der Universitätsverbände sowie von KMU, regionalen Akteuren, philanthropischen Organisationen und der Zivilgesellschaft sicherstellt. Eine frühzeitige, strukturierte und regelmäßige Konsultation in allen Phasen, einschließlich der Strategiegestaltung, der Arbeitsprogramme und der Umsetzung, ist unerlässlich, um Relevanz, Akzeptanz und Wirkung sicherzustellen. Da Instrumente wie die Europäischen Technologieplattformen Forschungsschwerpunkte mit sektoralen Erfordernissen in Einklang bringen und eine Verbindung zwischen Politik, Forschung und Praxis ermöglichen, kommt ihnen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu. Die Aufgaben der Industrie bei der Prioritätensetzung, der Gestaltung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Begleitung der Umsetzung sollten klar festgelegt sein, wobei Offenheit, Wettbewerb und Zugänglichkeit gewahrt bleiben müssen. Angesichts ihrer Bedeutung bei der Strukturierung des

europäischen Forschungs- und Innovationsökosystems müssen Universitäten und Hochschulallianzen in diese Governance-Struktur einbezogen werden. Diese Allianzen leisten einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zur Mobilität von Studierenden und Forschenden sowie zum Austausch von Wissen und Infrastrukturen und haben sich trotz fragmentierter Governance und projektbasierter Finanzierung als Plattformen für europaweite Erprobung und eine vertiefte Integration von Forschungs- und Innovationsaktivitäten bewährt.

Or. en

Änderungsantrag 225
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Unabhängigkeit der Säule I sollte uneingeschränkt gewahrt bleiben, und die Einführung einer thematischen Top-down-Ausrichtung darf ihren Bottom-up- und erkenntnisorientierten Charakter nicht beeinträchtigen. Gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Deckung spezifischer Qualifikationsbedarfe können sinnvoll sein, wenn sie sorgfältig gestaltet werden; sie dürfen jedoch nicht die Kernlogik des ERC und der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen schwächen, die für die Aufrechterhaltung der Exzellenz in der Grundlagenforschung und für Europas Fähigkeit, bahnbrechende Erkenntnisse hervorzubringen, entscheidend ist. Um die Verbindung zwischen Grundlagenforschung und

Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zugleich die Autonomie der Forschung zu wahren, können Industriezuschüsse zu diesem Zweck verstärkt eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 226
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.	(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen***, unter anderem durch die Einbeziehung der Geschlechterperspektive und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in alle Phasen des Programms, von der Konzeption und Durchführung bis hin zur Überwachung und Bewertung, wobei zugleich ein gleichberechtigter Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für Frauen, die inklusive Beteiligung aller relevanten Akteure sowie die Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in Forschungs- und Innovationsinhalten gewährleistet werden***.

Or. ro

Begründung

Die Forschung ist ein Bereich, zu dem Frauen weniger Zugang haben als Männer, insbesondere was die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen unter weiblicher Leitung betrifft – Unternehmen, die in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen können und dies auch tun, wenn sie entsprechend unterstützt werden.

Änderungsantrag 227
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten ***zwischen den Geschlechtern zu*** beseitigen, die Gleichstellung zu ***fördern*** und Diskriminierungen zu bekämpfen.	(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung der Geschlechter zu ***gewährleisten*** und Diskriminierungen zu bekämpfen. ***Zu diesem Zweck sollte im Rahmen des Programms eine geschlechtsspezifische Perspektive durchgängig und verbindlich berücksichtigt werden, einschließlich der geschlechtsspezifischen Dimension in FuI-Inhalten, um die strukturellen Ursachen intersektionaler geschlechtsspezifischer Ungleichheiten zu beseitigen. Ferner ist in Bewertungsgremien, Verwaltungsräten und Sachverständigengruppen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten, um eine gleichberechtigte Vertretung in den Entscheidungsgremien zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 228
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken,*** im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der	(4) Im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollte***

Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen***.	***die Union im Bereich Forschung und Innovation einem strikt leistungsbasierten Ansatz verpflichtet sein, bei dem der Zugang zu Finanzmitteln, die Teilnahme an Maßnahmen und der berufliche Aufstieg ausschließlich auf wissenschaftlicher Exzellenz, Kompetenz und Leistung beruhen – unabhängig vom Geschlecht oder sonstigen identitätsbezogenen Merkmalen***.

Or. en

Änderungsantrag 229
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.	(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung ***im Bereich Forschung und Entwicklung*** zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 230
Ivars Ijabs, Emma Wiesner, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Ivars Ijabs, Emma Wiesner, Elisabetta Gualmini, Anna Stürgkh, Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die akademische Freiheit ist einer der in Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundwerte der Union und bleibt für die Integrität und Zukunft der Forschungs‑ und Innovationssysteme der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung. In einem Kontext, in dem diese Freiheit sowohl in Europa als auch weltweit zunehmend infrage gestellt wird – durch Druck auf Forschende, Einschränkungen der wissenschaftlichen Meinungsäußerung und zunehmende politische und institutionelle Einmischung –, sind ihr Schutz und ihre Förderung als strategische Priorität zu behandeln. Jede Schwächung der akademischen Freiheit, sei es durch äußeren Druck oder durch interne Aushöhlung, untergräbt die Grundlagen von Demokratie, offener wissenschaftlicher Arbeit und evidenzbasierter Politikgestaltung. Akademische Freiheit ist so zu verstehen, dass sie die Freiheit der Forschung, des Lehrens und Lernens sowie der wissenschaftlichen Meinungsäußerung umfasst; sie hängt von wesentlichen Rahmenbedingungen wie institutioneller

Autonomie, Selbstverwaltung, sicheren Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Finanzierung ab. Um demokratische Werte zu wahren, wissenschaftliche Exzellenz aufrechtzuerhalten und das Vertrauen in die internationale Forschungszusammenarbeit zu erhalten, ist es daher unerlässlich, solide Rechtsgarantien zu gewährleisten und eine institutionelle Unterstützung der akademischen Freiheit in allen mit Unionsprogrammen assoziierten Ländern sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wissenschaft, Technologie und gesellschaftliche Strukturen sind untrennbar miteinander verbunden; ihre jeweiligen Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von Technologien werden maßgeblich von sozialen Faktoren geprägt und können zu unbeabsichtigten Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen führen. Um diesen Dynamiken gerecht zu werden, muss mit dem Programm für eine ausgeprägte Interdisziplinarität gesorgt werden, insbesondere durch eine verstärkte Einbindung der Sozial- und Geisteswissenschaften in den gesamten Forschungs- und Innovationsprozess, einschließlich der frühesten Phasen der Technologieentwicklung, und es müssen dafür ausreichende Ressourcen

bereitgestellt und entsprechende Anstrengungen aufgebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Nikos Pappas, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Da Frauen mit einer Reihe geschlechtsspezifischer Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung konfrontiert sind und unter einem Mangel an geschlechtssensibler medizinischer Forschung leiden, was zu Verzögerungen bei der Diagnose und beim rechtzeitigen Zugang zu wirksamen Behandlungen führt, sind verstärkte Anstrengungen und Investitionen in Forschungs‑und Innovationsmaßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, die geschlechtsspezifische Gesundheitslücke zu schließen, insbesondere durch die Entwicklung neuer und verbesserter Gesundheitsinstrumente für Erkrankungen, von denen Frauen speziell, anders und überproportional betroffen sind, und diese müssen systematisch in das Programm „Horizont Europa“ einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 234
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Mit dem Programm sollte die Nutzung der Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Innovation sowie wissenschaftlicher Evidenz in ihrer gesamten Breite aktiv gefördert werden, um die Entwicklung evidenzbasierter Politikgestaltung auf allen Ebenen voranzutreiben. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für Entscheidungsträger und Bürgerinnen und Bürger zugänglich und relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 235
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András Gyürk, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten***, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und ***mit den Prioritäten der Mitgliedstaaten in deren jeweiligen mehrjährigen Planungsrahmen bei voller Achtung ihrer institutionellen Modelle, nationalen Zuständigkeiten sowie ihrer Wissenschaftssysteme und***

Hochschultraditionen in Einklang gebracht werden, und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 236
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Eszter Lakos, Radan Kanev, Pilar del Castillo Vera, Angelika Winzig, Aura Salla, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte ***die Finanzierung*** den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte ***bei den Finanzierungsentscheidungen gebührend berücksichtigt werden, wie Wissenschaft, Forschung und Innovation bestmöglich zu*** den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union ***beitragen können***, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten. ***Diese Erwägung sollte auf der Tatsache beruhen, dass Investitionen in Wissenschaft, Forschung und Innovation heute die Grundlage für die Fähigkeit der Union bilden, künftig auf politische Erfordernisse reagieren zu können.***

Or. en

Änderungsantrag 237
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union*** vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung ***den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten***.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***ein reaktionsfähigeres und weniger präskriptives Programm*** vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung ***auf fachlicher Expertise beruhen und eine kürzere Umschlagszeit als in früheren Rahmenprogrammen aufweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 238
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und

geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung ***den sich wandelnden politischen Erfordernissen*** und ***den*** Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, ***gebührend*** Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung ***der möglichen Weiterentwicklung der politischen Erfordernisse*** und Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten ***sowie die Unterstützung der Grundlagenforschung und der Forschungs‑ und Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den wichtigsten globalen gesellschaftlichen Herausforderungen sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 239
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt

sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit ***für den*** Haushaltsvollzug ***gewährleisten***.	sind, gebührend Rechnung tragen ***und ebenfalls die Prioritäten und Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigen,*** und gleichzeitig ***für die Begünstigten*** eine ausreichende Vorhersehbarkeit ***gewährleisten, um einen wirksamen*** Haushaltsvollzug ***zu ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 240
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit ***für die Durchführung lang- und kurzfristiger Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation, insbesondere in der Grundlagenforschung, sowie*** für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 241
Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union*** vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union***, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind,*** gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld ***ein agileres und weniger präskriptives Programm*** vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die ***Mittelzuweisung auf fachlicher Expertise beruhen und*** den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 242
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und

im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie ***von Sachverständigen benannt und*** in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten***, wobei für die einzelnen Teile des Programms eine jährliche Mindestmittelzuweisung festgelegt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 243
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität ***und Vereinfachung*** beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ***sind***. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug ***und Flexibilität*** gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 244
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Giorgio Gori, Cristina Maestre, Camilla Laureti, Maria Grapini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und ***den entsprechenden*** Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und ***bei allen*** Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Or. en

Begründung

Die Flexibilität bei den Ausgaben sollte sektorunabhängig gelten, wenn die Umstände dies erfordern. Durch einen bereichsneutralen Ansatz wird sichergestellt, dass die Unterstützung dort eingesetzt werden kann, wo sie am dringendsten benötigt wird, wobei die Vielfalt der Begünstigten und die praktischen Gegebenheiten berücksichtigt werden; zudem wird verhindert, dass es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Teilnehmer in den verschiedenen Bereichen kommt.

Änderungsantrag 245
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Carlo Fidanza, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und ***bei allen*** Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 246
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels V „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, Ernährungssicherheit und Bioökonomie“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sollten mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet werden. Um den Anteil der im Rahmen von Kapitel V für landwirtschaftliche und lebensmittelbezogene Maßnahmen

bereitgestellten Mittel im Vergleich zum vorangegangenen Programm zu wahren, sollte der Betrag so erhöht werden, dass der Ausweitung des Instruments und den strategischen Herausforderungen des Bereichs Rechnung getragen wird. Angesichts der vorgeschlagenen Kürzungen der GAP und der agrarbezogenen Finanzmittel im mehrjährigen Finanzrahmen besteht die Gefahr, dass die Landwirtschaft an strategischer Bedeutung innerhalb des Clusters verliert. Angesichts der strategischen Bedeutung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit für die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und strategische Autonomie der Union sollte im Rahmen des Programms durch eine zweckbestimmte und geschützte Mittelzuweisung für eine stabile und vorhersehbare Finanzierung gesorgt werden. Um die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Finanzierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine Priorität auf Kosten anderer verfolgt wird, sollten mindestens 50 % der Mittel im Rahmen von Kapitel V für Maßnahmen zweckgebunden werden, die in direktem Zusammenhang mit Landwirtschaft, Lebensmitteln und Ernährungssicherheit stehen, darunter Primärerzeugung, Bewirtschaftungssysteme, Tierhaltung, Pflanzenerzeugung, Lebensmittelversorgungsketten, die Resilienz der Lebensmittelversorgung, Wasserinnovationen und Digitalisierung. Die Mittelzuweisung sollte einen verbindlichen Mindestbetrag darstellen und während der Durchführung des Programms nicht auf andere Politikbereiche verlagert werden.

Or. en

Änderungsantrag 247

Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen.	(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Der Grundsatz der Offenheit sollte so verstanden werden, dass er in geeigneten Fällen und so weit wie möglich Anwendung findet, wobei die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern Vorrang vor der Zusammenarbeit mit Bewerberländern und anderen Drittländern hat, einschließlich solcher, mit denen die Union Freihandelsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen oder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geschlossen hat. Unter Zugrundelegung eines nuancierten, differenzierten und zweckorientierten Ansatzes für die internationale Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Anfälligkeit von Forschung und Innovation für ausländische Einflussnahme und Sicherheitsrisiken sollte die Offenheit gegenüber assoziierten Ländern und Drittländern im Einklang mit dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ und unter gebührender Berücksichtigung der strategischen Interessen, der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten bedingt und verhältnismäßig bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 248
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen.	(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen ***indem die transnationale Zusammenarbeit gefördert, die Transparenz bei der Projektauswahl und -durchführung verbessert und der Zugang zu den Ergebnissen für ein möglichst breites Publikum, einschließlich der Wissenschaft, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, erleichtert wird***.

Or. ro

Begründung

Eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Regionen und Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen ist für die Europäische Union von Vorteil und trägt zur raschen Umsetzung von Projekten sowie zur Verbreitung von Ergebnissen zum Nutzen aller Akteure bei.

Änderungsantrag 249
Katri Kulmuni, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen.	(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Um neue***

Ideen einzubeziehen und eine Dominanz etablierter Akteure zu vermeiden, muss die Teilnahme von Neueinsteigern und KMU erleichtert werden.

Or. en

Begründung

Increasing the participation of newcomers and SMEs is crucial to create new ideas and approaches for research and innovation and avoid a dominance of incumbents as beneficiaries. Therefore, the European Commission should be forced to facilitate their participation in supported projects by providing bonuses, calls targeted specifically towards newcomers and SMEs or by providing other forms of incentives ensuring that more SMEs become part of project consortia. The 20% target for SMEs in the former Horizon 2020 program worked well in this direction and increased the participation of newcomers and SMEs.

Änderungsantrag 250
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation	(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung ***bis zum Programmende*** erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen

ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben. ***In Anbetracht der Tatsache, dass das Rahmenprogramm nach früheren Statistiken nur 7 % der öffentlichen Ausgaben für FuI in der Union ausmacht, sollte das Programm so durchgeführt werden, dass einander verstärkende Synergieeffekte entstehen und eine enge Abstimmung mit anderen einschlägigen nationalen Programmen sowie mit den einschlägigen EU-Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dem Plan für nationale und regionale Partnerschaft und dem Innovationsfonds, erfolgt.***

Or. en

Änderungsantrag 251
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten	(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten

Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung ***dieser*** Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. ***Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.***	Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht ***und die Innovationslücke in der Union und gegenüber globalen Wettbewerbern geschlossen*** wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) ***und unter Verwendung der auf Unionsebene bestehenden statistischen Rahmenwerke*** bewertet werden. Für die Erfüllung der ***BIP-bezogenen*** Zielvorgabe ***für FuI*** wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht ***und dazu beigetragen*** wird, ***die Innovationslücke in der Union und gegenüber globalen Wettbewerbern zu schließen***. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) ***und unter Verwendung der auf Unionsebene bestehenden statistischen Rahmenwerke*** bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft ***und als wichtiger Motor für langfristiges Wirtschaftswachstum, Produktivität und globale Wettbewerbsfähigkeit*** anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

Änderungsantrag 253
Nikos Pappas, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI ***in den Mitgliedstaaten und somit dazu*** beigetragen werden, dass ***die*** Zielvorgabe ***für Investitionen*** insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung ***erreicht wird***. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele	(7) Mit dem Programm sollte ***vorrangig*** zur Steigerung der öffentlichen und ***gegebenenfalls der komplementären*** privaten Investitionen in FuI beigetragen werden, ***wobei sicherzustellen ist***, dass ***die Unterstützung der Union nicht in erster Linie dazu dient, das Risiko für privates Kapital ohne angemessenen sozialen, territorialen und ökologischen Nutzen in den Mitgliedstaaten zu mindern, und somit zur Erreichung der*** Zielvorgabe ***beiträgt, wonach*** insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union für Forschung und Entwicklung ***aufgewendet werden sollen***. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt.

erreicht oder übertroffen haben.	Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 254
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und	(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. ***Mit dem Programm sollte durch gezielte Maßnahmen die Entwicklung technologischer Infrastrukturen gefördert werden, einschließlich Pilotaufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.*** Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte

Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 255
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung	(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen***, unter anderem durch***

der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.	***grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsmaßnahmen, bei denen die Kapazitäten aller Akteure ausgeschöpft werden***. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

Or. ro

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten über die zuständigen Behörden mit dem Privatsektor zusammenarbeiten, um das Programm durch Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern, einschließlich grenzüberschreitender und transnationaler Kooperationsmaßnahmen, bei denen die Kapazitäten aller Akteure ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag 256
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten ***und somit dazu*** beigetragen werden, ***dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht***	(7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten beigetragen werden, ***indem die langfristige wissenschaftliche und technologische Leistungsfähigkeit unterstützt und die Voraussetzungen für eine wirksame Valorisierung von***

wird. ***Die Investitionen der Mitgliedstaaten in*** Forschung und ***Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester)*** bewertet werden. ***Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich***, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. ***Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene*** Mitgliedstaaten ***dazu ermutigte,*** ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität ***festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben***.

Forschungsergebnissen gestärkt werden. ***Quantitative Ausgabenziele allein reichen nicht aus, um die Leistungsfähigkeit von*** Forschung und ***Innovation abzubilden, und sollten nicht Vorrang vor qualitativen, wirkungs- und ergebnisorientierten Indikatoren haben***. ***Der Fortschritt sollte daher anhand ausgewogener Indikatoren*** bewertet werden***, zu denen unter anderem wissenschaftliche Exzellenz, die Qualität und Wirkung von Veröffentlichungen, Patentierungen, die technologische Führungsrolle, die Effektivität des Wissens- und Technologietransfers, Wege vom Labor zum Markt, die industrielle Nutzung sowie die Fähigkeit innovativer Unternehmen gehören, zu wachsen und sich im globalen Wettbewerb zu behaupten. Mit dem Programm sollten Anreize dafür geschaffen werden***, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen***, wobei die nationalen Forschungsstrategien, institutionellen Modelle und Finanzierungsprioritäten zu achten sind***. ***Die*** Mitgliedstaaten ***müssen*** ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität ***festlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 257
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Steuerung der Verbundforschungs- und

Innovationstätigkeiten im Rahmen des Programms sollte von Räten geleitet werden, die sich aus renommierten Sachverständigen aus Wissenschaft, Innovation, Industrie und Zivilgesellschaft zusammensetzen, und von Sachverständigenteams umgesetzt werden, die befugt sind, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der allgemeinen thematischen Prioritäten zu konzipieren. Die allgemeinen thematischen Prioritäten, einschließlich der für jede Priorität verfügbaren Mittel, werden in den von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommenen Arbeitsprogrammen festgelegt. Diese werden im Einklang mit der Verständigung über delegierte Rechtsakte und insbesondere mit deren zweitem Kapitel über die Konsultation bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte erlassen. Dadurch wird eine strukturierte und frühzeitige Einbeziehung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten, des Parlaments und des Rates sichergestellt. Die Arbeitsprogramme haben eine Laufzeit von drei Jahren, wobei sich jedes letzte Jahr mit dem ersten Jahr des nächsten Arbeitsprogramms überschneidet. Dadurch haben die Sachverständigenteams genügend Zeit für ihre Arbeit, und die Antragsteller können besser planen, während gleichzeitig die erforderliche Flexibilität gewährleistet bleibt. Die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingerichtete Beobachtungsstelle für neue Technologien sollte eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme spielen. Dieser Ansatz spiegelt die Empfehlung aus dem Draghi-Bericht wider, die Verwaltung des Programms Personen mit nachgewiesener Erfolgsbilanz an der Spitze der Innovation zu überlassen, und steht im Einklang mit der Empfehlung aus dem Bericht der Sachverständigengruppe der

Kommission zur Zwischenbewertung von „Horizont Europa“ vom 6. Dezember 2024 (im Folgenden „Heitor-Bericht“), spezielle Räte einzurichten, die die Verbundforschung und Innovation leiten. Aus dem Zusammenspiel zwischen der Kommission, den Räten, den Sachverständigenteams und den Programmausschüssen geht ein System hervor, das es den Behörden ermöglicht, die volle Kontrolle über die Mittelzuweisung zu behalten, während die Sachverständigen ein innovatives und agiles Programm erstellen können. Um ihrer Rolle wirksam gerecht zu werden, sollten federführende Sachverständige und ihre Sachverständigenteams in Vollzeit beschäftigt sein, damit sie sich voll und ganz engagieren können und damit für die erforderliche Kontinuität der Fachkompetenz gesorgt ist, um hochwertige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entwerfen und sich sinnvoll in das breitere Forschungs- und Innovationsökosystem einzubringen. Die Sachverständigenteams sollten proaktiv mit einschlägigen Akteuren aus der Industrie, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Investitionsgemeinschaft zusammenarbeiten, um strategische Erkenntnisse über sich abzeichnende Bedürfnisse, technologische Entwicklungen und Marktdynamiken zu sammeln, damit die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen die Chancen und Herausforderungen der realen Welt widerspiegeln. Darüber hinaus sollten die Sachverständigenteams die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte, für die sie zuständig sind, während des gesamten Projektlebenszyklus begleiten, Unterstützung leisten, den Zugang zu einschlägigen Netzen erleichtern und Verbindungen zwischen Projekten fördern, bei denen ein gemeinsames

Interesse besteht oder bei denen durch eine engere Koordinierung ein Mehrwert für die Union geschaffen würde.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist identisch mit Änderungsantrag 5 des Berichtsentwurfs, korrigiert jedoch einen Fehler in diesem Änderungsantrag. Der Änderungsantrag 5 bezieht sich auf das Prüfverfahren, das für Durchführungsrechtsakte gilt, während die Arbeitsprogramme im Einklang mit der Verständigung über delegierte Rechtsakte zu erlassen sind, um die Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten sowie die Beteiligung des Parlaments und des Rates vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts sicherzustellen.

Änderungsantrag 258
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Steuerung der Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Programms sollte von Räten geleitet und von Sachverständigenteams umgesetzt werden; die Räte setzen sich aus renommierten Sachverständigen aus Wissenschaft, Innovation, Industrie und Zivilgesellschaft verschiedener Fachrichtungen und Sektoren zusammen. Die allgemeinen thematischen Prioritäten, einschließlich der für jede Priorität verfügbaren Mittel, werden in den von der Kommission im Rahmen des Prüfverfahrens angenommenen Arbeitsprogrammen festgelegt. Die Arbeitsprogramme haben eine Laufzeit von drei Jahren, wobei sich jedes letzte Jahr mit dem ersten Jahr des nächsten Arbeitsprogramms überschneidet. Dadurch haben die Sachverständigenteams genügend Zeit für ihre Arbeit, und die Antragsteller können

besser planen, während gleichzeitig die erforderliche Flexibilität gewährleistet bleibt. Die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingerichtete Beobachtungsstelle für neue Technologien sollte ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme spielen. Aus dem Zusammenspiel zwischen der Kommission, den Räten, den Sachverständigenteams und den Programmausschüssen geht ein System hervor, das es den Behörden ermöglicht, die volle Kontrolle über die Mittelzuweisung zu behalten, während die Sachverständigen ein innovatives und agiles Programm erstellen können. Mit dem Steuerungsrahmen sollte sichergestellt werden, dass die Kommission die volle und wirksame Verantwortung dafür behält, den Vertretern des Programmausschusses Vorschläge zur Festlegung der Prioritäten, zum Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Mittelzuweisung im Einklang mit den Zielen des Programms zu unterbreiten. Die Räte und Sachverständigenteams sollten unabhängige Beratung und strategische Analysen bereitstellen und bei der Ausarbeitung oder Annahme von Arbeitsprogrammen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine Entscheidungsbefugnisse ausüben. Bei ihrer Arbeit sollten sie wissenschaftliche Exzellenz, den langfristigen Forschungsbedarf und gesellschaftliche Herausforderungen ausgewogen berücksichtigen und nicht ausschließlich von kurzfristigen industriellen oder marktwirtschaftlichen Erwägungen geleitet sein. Die Sachverständigenteams sollten proaktiv mit einschlägigen Akteuren aus der Industrie, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Investitionsgemeinschaft zusammenarbeiten, um strategische Erkenntnisse über sich abzeichnende

Bedürfnisse, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen, einschließlich Marktdynamiken, zu sammeln, damit die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen die Chancen und Herausforderungen der realen Welt, auch in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, widerspiegeln. Darüber hinaus sollten die Sachverständigenteams die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte, für die sie zuständig sind, während des gesamten Projektlebenszyklus begleiten, Unterstützung leisten, den Zugang zu einschlägigen Netzen erleichtern und Verbindungen zwischen Projekten fördern, bei denen ein gemeinsames Interesse besteht oder bei denen durch eine engere Koordinierung ein Mehrwert für die Union geschaffen würde.

Or. en

Änderungsantrag 259
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Synergien zwischen dem Programm und anderen einschlägigen europäischen, nationalen und regionalen Programmen und Instrumenten sollten ebenfalls verstärkt werden. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen des Programms durch die Verleihung eines Exzellenzsiegels die Anerkennung hervorragender Maßnahmen erleichtert werden, die auf EU-, nationaler oder regionaler Ebene vorrangig behandelt werden sollten, insbesondere solcher, die aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden konnten. Um die

Verbindungen zwischen lokalen Innovationsökosystemen und dem Programm weiter zu stärken und die Umsetzung hervorragender Projekte, die auf nationaler und regionaler Ebene gefördert werden, zu erleichtern, sollte im Rahmen der Tätigkeiten von „EIC Transition“ ein erleichterter Zugang zu hervorragenden Tätigkeiten ermöglicht werden, die bereits durch spezielle Innovationsprogramme auf nationaler oder regionaler Ebene unterstützt werden. Um in der gesamten Union für Fairness, Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollte die Anerkennung nationaler und regionaler Programme für diesen Zweck auf einer Zertifizierung durch die Kommission beruhen, die sich auf transparente, objektive und überprüfbare Kriterien stützt.

Or. en

Änderungsantrag 260
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der langfristigen Resilienz der Union sollte der Exzellenz im Bereich FuI sowie der Steigerung der territorialen Kapazitäten für die Entwicklung, Integration und Nutzung von Innovationen in der gesamten Union Vorrang eingeräumt werden. In dieser Hinsicht stellen kohäsionspolitische Investitionen in FuI eine zentrale Triebkraft für den wirtschaftlichen Wandel und die wirtschaftliche Konvergenz dar und ermöglichen es den Regionen, funktionierende Innovationsökosysteme

aufzubauen, industrielle Wertschöpfungsketten zu modernisieren und Forschungsergebnisse in Produktivität, hochwertige Arbeitsplätze und langfristiges Produktivitätswachstum umzusetzen. Darum sollte im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen ein besonderer Schwerpunkt auf eine engere Koordinierung und eine stärkere gegenseitige Ergänzung zwischen „Horizont Europa“ und der Kohäsionspolitik gelegt werden, um eine Fragmentierung bzw. doppelte oder suboptimale Nutzung öffentlicher Mittel zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 261
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Anna Stürgkh, Christophe Grudler, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) (neu) (7b) Eine Programmsteuerung durch Sachverständige, unter anderem durch spezielle Beiräte und Sachverständigenteams, die befugt sind, Ausschreibungen zur Einreichungen von Vorschlägen zu konzipieren und mit dem Forschungs- und Innovationsökosystem zusammenzuarbeiten, ist unerlässlich, um die wissenschaftliche Qualität und die strategische Relevanz der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. Die Nähe zwischen denjenigen, die für die Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zuständig sind, und denjenigen, die die im Rahmen dieser Aufforderungen eingereichten Vorschläge bewerten, birgt jedoch ein strukturelles Risiko von Interessenkonflikten, dem durch robuste

Verfahrensgarantien begegnet werden muss. Um sicherzustellen, dass die Bewerter während der Bewertung der Exzellenz keinen Zugang zur Identität der Antragsteller oder zu deren institutioneller Zugehörigkeit haben, sollte die Bewertung der Vorschläge daher im Blindverfahren durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 262
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im Rahmen des Programms ist dem raschen Entwicklungstempo und dem transformativen Potenzial von Technologien der künstlichen Intelligenz in allen Bereichen der Forschung und Innovation Rechnung zu tragen. Zudem muss im Einklang mit den Werten der Union und den geltenden Rechtsrahmen ein verantwortungsvoller, ethischer, vertrauenswürdiger und am Menschen ausgerichteter Einsatz dieser Technologien gefördert werden. Angesichts der raschen Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz sollte im Rahmen des Programms für einen flexiblen und vorausschauenden Ansatz gesorgt werden, der eine angemessene Überwachung ihrer Nutzung und ihrer Auswirkungen einschließt, um Spitzenleistungen zu unterstützen, die Integrität der Forschung zu wahren und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen langfristig zu maximieren.

Or. en

Änderungsantrag 263
Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Exzellenz in Forschung und Innovation ist für die Wettbewerbsfähigkeit Europas von grundlegender Bedeutung und kann nur dann in vollem Umfang erreicht werden, wenn alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, hierzu beizutragen. Dafür bedarf es eines stärkeren und kohärenteren Europäischen Forschungsraums, in dem anhaltende Innovationslücken geschlossen, eine inklusive Beteiligung gefördert und die Entwicklung, Kommerzialisierung und Internationalisierung strategischer Schlüsseltechnologien im Einklang mit den Zielen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorangetrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 264
Morten Løkkegaard, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Steuerung der Verbundforschungs‑und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Programms sollte von interdisziplinären Sachverständigenteams wahrgenommen werden, denen auch Sachverständige aus den Grundlagen‑und angewandten Wissenschaften angehören. Diese

Sachverständigenteams sollten befugt sein, innerhalb der allgemeinen thematischen Prioritäten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuarbeiten. Die allgemeinen thematischen Prioritäten sollten in den Arbeitsprogrammen der Kommission dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 265
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Steuerung der Verbundforschungs‑und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Programms sollte sich nach dem Grundsatz richten, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungsförderung Zielen von öffentlichem Interesse dient, die über die kommerzielle Valorisierung hinausgehen. Während das Programm die Nutzung und Verbreitung von Forschungsergebnissen erleichtern sollte, auch durch eine kohärente Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dürfen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Fenster für Verbundforschung nicht in erster Linie darauf ausgerichtet sein, das wirtschaftliche Risiko privater Investoren zu mindern oder die Marktposition etablierter Industrieunternehmen zu festigen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass jedes Arbeitsprogramm eine ausdrückliche Bewertung dahin gehend enthält, wie die thematischen Prioritäten und die Ausgestaltung der

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen einem möglichst breiten Spektrum öffentlicher Begünstigter dienen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, öffentlichen Einrichtungen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Forschenden aus Ausweitungsländern und aus gemäß dem Regionalen Innovationsanzeiger moderaten und aufstrebenden Regionen.

Or. en

Änderungsantrag 266
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (Technological Readiness Level – TRL) sollten ***wie im vorangegangenen Rahmenprogramm „Horizont 2020“*** bei der Einstufung von ***Tätigkeiten im Bereich der technologischen Forschung***, Produktentwicklung und Demonstration und bei der Definition der Arten von Maßnahmen, die in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar sind, berücksichtigt werden. Es sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 8 übersteigen. ***Im Rahmen des Arbeitsprogramms sollte es möglich sein, für eine bestimmte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Teils „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ Finanzhilfen für die Produktvalidierung im großen Maßstab und die Entwicklung der Marktfähigkeit vorzusehen.***	(8) Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (Technological Readiness Level – TRL) sollten bei der Einstufung von ***Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie von Tätigkeiten der*** Produktentwicklung und Demonstration und bei der Definition der Arten von Maßnahmen, die in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar sind, ***gegebenenfalls gemäß ihrem Reifegrad*** berücksichtigt werden. Es sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 8 übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Mit dem Programm sollten alle Phasen von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Forschung und Innovation unterstützt werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsprojekten und europäischen Partnerschaften.

Or. en

Änderungsantrag 268
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Hélder Sousa Silva, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es*** sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn ***dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen***. ***Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu***	(9) ***Ergänzend zu dem auf Sachverständigen beruhenden Konzept*** sollte ***es*** möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn ***ein ausreichender Mehrwert für die EU durch Investitionsbereitschaft nachgewiesen wird, vorzugsweise sowohl seitens der Union als auch seitens der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck sollten spezielle Rechtsinstrumente geschaffen werden, darunter auch solche gemäß den Artikeln 185 und 187 AEUV. Es sollte möglich sein, diese Rechtsinstrumente mit***

erzielen**. **Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften ***eingerichtet werden***.

ausreichenden Haushaltsmitteln auszustatten, um eine kritische Masse in der gesamten Union zu schaffen, damit die entsprechenden Ziele erreicht werden können, sowie mit ausreichender operativer Autonomie, um die Ziele in einer sich schnell verändernden Welt zu verfolgen. Die Größenordnung einer Partnerschaft sollte dadurch erreicht werden, dass ein klar abgegrenzter Sektor oder Technologiebereich gezielt und umfangreich finanziert wird. Sie sollte nicht dadurch hergestellt werden, dass heterogene Sektoren oder Themen in einem einzigen Instrument zusammengeführt werden, da eine solche Bündelung den strategischen Fokus verwässert und eine wirksame Prioritätensetzung erschwert**. **Gegebenenfalls könnten für diese Rechtsinstrumente Mittel aus anderen Unionsprogrammen umgesetzt werden. Insbesondere könnten diese Rechtsinstrumente dann zum Einsatz kommen, wenn die Prioritäten des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit die Umsetzung einer gemeinsamen Forschungs- und Einführungsagenda für ein bestimmtes Ökosystem erfordern, für das sowohl aus dem Programm als auch aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit Mittel bereitgestellt werden müssen. Wenn sie zur Umsetzung von Teilen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ermächtigt werden, muss dies angemessen begründet sein, beispielsweise durch die Struktur des globalen Marktes. Entscheidungen über die Gründung von Partnerschaften***, einschließlich dieser Rechtsinstrumente, werden von Fall zu Fall und im Rahmen der einschlägigen politischen Verfahren, einschließlich der Gesetzgebungsverfahren, getroffen***.

Or. en

Begründung

Weitgehend identisch mit Änderungsantrag 6 des Berichtsentwurfs, jedoch mit zwei neuen Punkten. Erstens wird mit der Einleitung nun klargestellt, dass die Partnerschaften neben dem auf Sachverständigen beruhenden Konzept eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung der Säule 2 darstellen. Zweitens wird nun verdeutlicht, dass eine Konsolidierung zur Erreichung der erforderlichen Größenordnung nicht der richtige Ansatz ist. Der Änderungsantrag ist in Verbindung mit Erwägung 8a zu lesen.

Änderungsantrag 269
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es*** sollte ***möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer*** Partnerschaften ***gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen***. Europäische Partnerschaften sollten ***dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die*** Union ***sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen***. ***Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden***.	(9) ***Europäische Partnerschaften sind ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung der Forschungs- und Innovationsprioritäten der Union. Um Fragmentierung und Überschneidungen zu vermeiden,*** sollte ***im Rahmen der europäischen*** Partnerschaften ***ein strategischer, portfoliobasierter Ansatz verfolgt werden, der die Kohärenz stärkt, die Komplementarität sicherstellt, eine paneuropäische Größenordnung der FuI-Maßnahmen gewährleistet und den Einsatz der Unionsmittel optimiert***. ***Die europäischen Partnerschaften müssen strategisch zur ausgewogenen Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) in der gesamten Union beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des Portfolios der europäischen Partnerschaften sowie bei dessen Umsetzung und der Bewertung der erzielten Fortschritte spielen***. Europäische Partnerschaften sollten ***auf strategischen Forschungs- und Innovationsagenden beruhen, bei denen die Prioritäten der Union berücksichtigt und diese in konkrete Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere im Bereich der Umsetzung,***

***überführt werden**. **In den Gründungsdokumenten sollte ein klarer und rechtlich fundierter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern festgelegt werden, einschließlich ihrer jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten. Detailliertere rechtliche und finanzielle Regelungen – insbesondere zu Beiträgen anderer Partner als der* Union *– sollten gegebenenfalls in ergänzenden Vereinbarungen niedergelegt werden**. **Ihre zentrale Finanzverwaltung sollte festgelegt werden, um flexible Modalitäten für die Beteiligung der Partner zu ermöglichen. Die Rechte und Pflichten der Partner aus assoziierten und nicht assoziierten Drittländern in Hinblick auf die Ziele der Forschungssicherheit und der technologischen Souveränität sollten auch in diesen Vereinbarungen präzisiert werden**.*

Or. en

Änderungsantrag 270
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung

zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.	zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden. ***Diese Partnerschaften sollten zudem so gestaltet sein, dass eine Fragmentierung von Initiativen bzw. Doppelarbeit vermieden wird, indem sie klar auf die strategischen Prioritäten der Union sowie auf die auf EU- und nationaler Ebene ermittelten Bedürfnisse abgestimmt werden. Sie sollten eine langfristige Planung auf der Grundlage messbarer Ziele und klar definierter Leistungsindikatoren ermöglichen, um einen effizienten Ressourceneinsatz und eine gründliche Folgenabschätzung zu gewährleisten.***

Or. ro

Begründung

Eine mittel- und langfristige Planung für alle Partnerschaften sowie die Festlegung strategischer Prioritäten werden zur Sicherstellung beitragen, dass Ressourcen effizient genutzt und die Ziele erreicht werden.

Änderungsantrag 271
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es*** sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, ***wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen***. ***Europäische*** Partnerschaften ***sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist,***	(9) ***Unter Berücksichtigung bereits bestehender und gut funktionierender Partnerschaften*** sollte ***es*** möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, ***sofern eine Gruppe von Mitgliedstaaten freiwillig ihre nationalen Prioritäten, Ressourcen und Governance-Vorkehrungen im Rahmen***

und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union ***sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner*** sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer*** Partnerschaften ***eingerichtet werden***.

des Programms an dieses angleicht. ***Im Rahmen europäischer*** Partnerschaften sollten angemessene Stimmrechte für die Union sichergestellt werden, ***die strikt auf das zur Wahrung ihrer finanziellen, rechtlichen und haushaltspolitischen Interessen Erforderliche begrenzt sind, sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner***, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Europäische Partnerschaften und Missionen spielen eine strategische Rolle bei der Förderung der Verbundforschung, der Bündelung nationaler und privater Ressourcen sowie der Überwindung des „Tals der Tränen“ zwischen Forschung und Markteinführung. Während die Anzahl und Komplexität der*** Partnerschaften ***regelmäßig überprüft werden sollte, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Union die zentrale Rolle und Legitimität der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Prioritäten, der Mitwirkung an der Steuerung und der Bereitstellung von Ressourcen anerkennen***.

Or. en

Änderungsantrag 272
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften***, einschließlich Partnerschaften auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen,*** gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen.

Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Die Mitgliedstaaten sollten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Portfolios der Europäischen Partnerschaft und zu dessen Umsetzung leisten.*** Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden. ***Die Rechte und Pflichten der Partner aus assoziierten und nicht assoziierten Drittländern in Hinblick auf die Ziele der Forschungssicherheit und der technologischen Souveränität sollten auch in ergänzenden Vereinbarungen präzisiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 273
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen ***einer begrenzten Anzahl*** europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen, ***und wenn ein ausreichender Mehrwert für die EU durch Investitionsbereitschaft nachgewiesen wird, vorzugsweise sowohl***

angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

seitens der Union als auch seitens der Mitgliedstaaten**. **Wird dieser Wert nachgewiesen, sollten spezielle rechtliche Instrumente, einschließlich solcher gemäß den Artikeln 185 und 187 AEUV, geschaffen und mit ausreichenden Haushaltsmitteln sowie operationeller Autonomie ausgestattet werden, um die Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 274
Nikos Pappas, Jussi Saramo, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um

eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden. ***Europäische Partnerschaften müssen transparent geleitet werden und es muss sichergestellt werden, dass Behörden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und Akteure der Sozialwirtschaft angemessen vertreten sind, damit die Finanzierung durch die Union nicht unverhältnismäßig stark von den Interessen großer Unternehmen geprägt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 275
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen ***Partnern aus dem*** öffentlichen und privaten ***Sektor, einschließlich der Industrie, Forschungsorganisationen sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften,*** auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine

zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 276
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden***; hierbei sollten bereits bestehende und gut funktionierte Partnerschaften berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 277
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In den Arbeitsprogrammen im Rahmen von Säule II „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ sollten Bottom-up-Verbundforschungskonsortien dazu angehalten werden, mindestens sechs unabhängige Teilnehmer mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern einzubeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden. ***Innovative KMU, Start-up-, Scale-up- und kleine Midcap-Unternehmen sind wichtige Triebkräfte für Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und sollten in die***

Lage versetzt werden, eine führende Rolle in Kooperationsprojekten zu übernehmen, indem ihnen Zugang zu einfacheren, direkteren und gezielteren Finanzierungsmechanismen gewährt wird. Die Komplexität der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Programms muss verringert werden, um die Qualität, Kohärenz und Zugänglichkeit der Zusammenarbeit zu verbessern, insbesondere durch eine Straffung des Gefüges aus Partnerschaften, Clustern, Missionen und Themen des Arbeitsprogramms. Ansätze wie solche, bei denen ein breites Spektrum von Akteuren einbezogen wird, die Kaskadenfinanzierung und vereinfachte Zugangsinstrumente spielen eine wichtige Rolle, da durch sie KMU, Berater und die Zivilgesellschaft in allen Phasen des Projektzyklus einbezogen werden und die Forschung stärker an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet sowie die Übernahme von Forschungsergebnissen und Innovationen erleichtert wird.

Or. en

Änderungsantrag 279
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden. ***Gleichzeitig ist es wichtig, dass***

werden.	***diese Partnerschaften durch die Förderung des Wissensaustauschs, der Mobilität von Forschenden und der Interoperabilität der Infrastrukturen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen. Synergien mit anderen Programmen und Finanzierungsinstrumenten der Union sollten in vollem Umfang genutzt werden, um die Hebelwirkung von Investitionen zu maximieren und den grünen und den digitalen Wandel zu beschleunigen.***

Or. ro

Begründung

Die Stärkung des Europäischen Forschungsraums ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, dass die Europäische Union ihre weltweite Führungsrolle beibehält, und die Förderung des Wissensaustauschs, der Mobilität von Forschenden und der Interoperabilität der Infrastrukturen ist das Mittel, um dies zu erreichen.

Änderungsantrag 280
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung ***der Industrie*** und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen ***der*** Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung ***des Privatsektors*** und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen ***aller*** Politikfenster ***von „Horizont Europa“ und*** des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 281
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Giorgio Gori, Cristina Maestre, Camilla Laureti, Maria Grapini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung ***der Industrie*** und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen ***der*** Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung ***des Privatsektors*** und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen ***aller*** Politikfenster ***von „Horizont Europa“ und*** des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Europäische Partnerschaften sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Verbundforschung und Innovation im Rahmen von „Horizont Europa“. Eine Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf bestimmte Politikfenster würde zu ungerechtfertigten Ungleichgewichten führen und die allgemeine Wirksamkeit des Programms einschränken. Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die europäischen Partnerschaften in allen vier Politikfenstern zugänglich sind, wodurch ein kohärenter, inklusiver und bereichsübergreifend kohärenter Rahmen für alle Teilnehmenden gewährleistet wird.

Änderungsantrag 282
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, ***sollten*** als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, ***könnten*** als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie

und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.	und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 283
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Governance der Partnerschaften muss transparent, inklusiv und ausgewogen sein, um die Beteiligung aller relevanten Akteure, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Forschungsgemeinschaft, der Industrie und der Zivilgesellschaft, durch eine umfassende Zusammenarbeit zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit besonderes Augenmerk auf die Öffnung für neue Teilnehmer und die Erleichterung des Zugangs für KMU und aufstrebende Organisationen gelegt werden. Nicht zuletzt sollte das Partnerschaftsportfolio flexibel und anpassungsfähig bleiben, damit schnell auf neue Herausforderungen und technologische Entwicklungen reagiert werden kann und gleichzeitig der Zusammenhalt und die Kontinuität der von der EU finanzierten Maßnahmen gewährleistet werden.
	Or. ro

Begründung

Die Europäische Union steht in allen Bereichen vor großen Herausforderungen, weshalb die Beteiligung aller einschlägigen Akteure, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Forschungsgemeinschaft, der Industrie und der Zivilgesellschaft, im Wege einer umfassenden Zusammenarbeit wichtig ist.

Änderungsantrag 284
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft ***haben***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. ***Die*** Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen ***sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung*** und Skalierung über andere EU-Programme ***und nationale Mittel*** erfolgen ***sollte***.	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten ***im Rahmen des Programms weiterverfolgt werden, um*** durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine transformative und systemische Wirkung auf die Gesellschaft ***zu ermöglichen***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. ***Die fünf EU-Missionen – und zwar die Mission „Anpassung an den Klimawandel“, die Gesellschaften bei der Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels unterstützt, die Mission „Krebs“, deren Ziel es ist, das Leben von mehr als 3 Millionen an Krebs erkrankten Menschen bis 2030 durch Prävention, Behandlung und eine höhere***

Lebensqualität zu verbessern, die Mission „Gesunde Ozeane, Meere, Küsten- und Binnengewässer“, die darauf abzielt, unsere Ozean- und Wasserökosysteme bis 2030 wiederherzustellen, die Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte“, mit der 100 europäische Städte bei ihrem systemischen Wandel hin zur Klimaneutralität bis 2030 unterstützt werden, und die Mission „Ein Boden-Deal für Europa“, mit der der Übergang zu gesunden Böden für Nahrungsmittel, Menschen, Natur und Klima bis 2030 vorangetrieben werden soll – haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, Forschung, Innovation, Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger für konkrete und messbare gesellschaftliche Ziele zu mobilisieren und sollten daher im Rahmen des Programms fortgesetzt und gestärkt werden. Daher sollte ein Teil des Haushalts des Rahmenprogramms für die Finanzierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen ***bereitgestellt werden; zudem sollte ihr weiterer Einsatz*** und ***ihre*** Skalierung***, die*** über andere EU-Programme ***wie den ECF sowie mit nationalen Mitteln*** erfolgen sollten, ***erleichtert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 285
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen ***stellen ein zentrales Instrument dar, um durch klar definierte Ziele, messbare Vorgaben und eine spürbare Wirkung für***

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft ***haben***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme ***und*** nationale Mittel erfolgen sollte.

die Bürgerinnen und Bürger konkrete Lösungen für große gesellschaftliche Herausforderungen zu bieten und durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine transformative und systemische Wirkung auf die Gesellschaft ***zu ermöglichen***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme***,*** nationale Mittel ***und private Investitionen*** erfolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 286
Nikos Pappas, Jussi Saramo, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie

sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen ***und dazu beitragen, Leitmärkte für neue*** Produkte und Dienstleistungen ***zu schaffen***. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen***, um dringende soziale, gesundheitliche, ökologische und territoriale Bedürfnisse zu erfüllen, und gegebenenfalls die Verbreitung zugänglicher und erschwinglicher*** Produkte und Dienstleistungen ***unterstützen, ohne die Schaffung von Märkten zu einem Selbstzweck zu machen***. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 287
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ***eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und ***sozialen*** Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ***wissenschaftliche und technologische Durchbrüche von strategischer Relevanz ermöglichen***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und Innovationen zu entwickeln, die zur

erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und ***dazu beitragen,*** Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen ***mit dem Ziel*** beschleunigen***, die europäischen industriellen und technologischen Kapazitäten zu stärken, die europäische wissenschaftliche Führungsposition wiederherzustellen*** und Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 288
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben ***und zur strategischen Autonomie der Union im Bereich der gesundheitsbezogenen Forschung und Innovation beitragen***. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung,

und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 289
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen	(11) Die durch die Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen sollten durch die Förderung der interdisziplinären, sektorübergreifenden, ressortübergreifenden und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine bahnbrechende und systemische Wirkung auf die Gesellschaft haben. Sie sollten sich auf Forschung und Innovation stützen, um die bahnbrechenden Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialen Innovationen zu entwickeln, die zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele erforderlich sind. Die EU-Missionen wiederum sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Missionen sollten aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, ***durch das zudem die Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und Universitäten unterstützt werden sollte,***

sollte.	während die Finanzierung der Einführung und Skalierung über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 290
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die im Strategieplan 2025-2027 von „Horizont Europa“[4] verankerte Fazilität „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein mehrjähriges Finanzierungsinstrument, das darauf abzielt, die Umgestaltung von Stadtvierteln durch nachhaltiges und inklusives Design zu beschleunigen. Seine FuI-Komponente sollte aus „Horizont Europa“ finanziert werden, während die Finanzierung der Einführungskomponente über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.	(12) Die im Strategieplan 2025-2027 von „Horizont Europa“[4] verankerte Fazilität „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein mehrjähriges Finanzierungsinstrument, das darauf abzielt, die Umgestaltung von Stadtvierteln durch nachhaltiges, ***innovatives, kreatives*** und inklusives Design zu beschleunigen***, wobei ökologische, soziale und kulturelle Aspekte miteinander verknüpft werden***. Seine FuI-Komponente sollte aus „Horizont Europa“ finanziert werden, während die Finanzierung der Einführungskomponente über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.
[4] Beschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20.3.2024.	[4] Beschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20.3.2024.

Or. en

Änderungsantrag 291
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die im Strategieplan 2025-2027 von „Horizont Europa“[4] verankerte Fazilität „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein mehrjähriges Finanzierungsinstrument, das darauf abzielt, die Umgestaltung von Stadtvierteln durch nachhaltiges und inklusives Design zu beschleunigen. Seine FuI-Komponente sollte aus „Horizont Europa“ finanziert werden, während die Finanzierung der Einführungskomponente über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.	(12) Die im Strategieplan 2025-2027 von „Horizont Europa“[4] verankerte Fazilität „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein mehrjähriges Finanzierungsinstrument, das darauf abzielt, die Umgestaltung von Stadtvierteln durch nachhaltiges und inklusives Design zu beschleunigen. Seine FuI-Komponente***, die die Bereiche Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Gebäuden umfasst,*** sollte aus „Horizont Europa“ finanziert werden, während die Finanzierung der Einführungskomponente über andere EU-Programme und nationale Mittel erfolgen sollte.
[4] Beschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20.3.2024.	[4] Beschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20.3.2024.

Or. en

Änderungsantrag 292
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Das europäische Verkehrssystem ist mit zunehmenden Kapazitätsengpässen konfrontiert, da die Nachfrage im Personen- und Güterverkehr in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich erheblich steigen wird, während die bestehenden Verkehrsträger bereits an ihre strukturellen Grenzen stoßen. Ohne zusätzliche Infrastruktur und technologische Innovationen besteht die Gefahr, dass diese Belastungen die Mobilität und die Klimaziele untergraben und damit auch die allgemeine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und

den Zusammenhalt Europas beeinträchtigen werden. In diesem Zusammenhang stellt die Förderung eines emissionsfreien Verkehrssystems der nächsten Generation auf der Grundlage einer entsprechenden Infrastruktur – von der Forschung und Demonstration bis hin zur praktischen Umsetzung – die Art von ambitioniertem europäischem Großvorhaben dar, das in der Lage ist, grundlegende Verbesserungen bei Geschwindigkeit, Kapazität und Energieeffizienz zu ermöglichen, die Klimaresilienz durch Systemarchitekturen, die extremen Wetterbedingungen standhalten, zu erhöhen, fehlende grenzüberschreitende Verbindungen im transeuropäischen Verkehrsnetz zu schließen und zugleich eine tiefere Integration des Binnenmarkts zu unterstützen sowie Europas Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und technologische Souveränität zu stärken. Über den Verkehrsbereich hinaus können solche Innovationen auf Systemebene, wie der Hyperloop, Fortschritte bei den zugrunde liegenden Technologien vorantreiben – unter anderem in den Bereichen Vakuumtechnik, elektromagnetische Antriebssysteme, KI-gesteuerte Systeme und fortgeschrittene Werkstoffe –, was erhebliche Ausstrahlungseffekte auf andere Branchen und strategische Sektoren haben kann.

Or. en

Änderungsantrag 293
Jens Gieseke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12a) Das europäische Verkehrssystem ist mit zunehmenden Kapazitätsengpässen konfrontiert, da die Nachfrage im Personen- und Güterverkehr in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich erheblich steigen wird, während die bestehenden Verkehrsträger bereits an ihre strukturellen Grenzen stoßen. Ohne zusätzliche Infrastruktur und technologische Innovationen besteht die Gefahr, dass diese Belastungen die Mobilität und die Klimaziele untergraben und damit auch die allgemeine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt Europas beeinträchtigen werden. In diesem Zusammenhang stellt die Förderung eines emissionsfreien Verkehrssystems der nächsten Generation auf der Grundlage einer entsprechenden Infrastruktur – von der Forschung und Demonstration bis hin zur praktischen Umsetzung – die Art von ambitioniertem europäischem Großvorhaben dar, das in der Lage ist, grundlegende Verbesserungen bei Geschwindigkeit, Kapazität und Energieeffizienz zu ermöglichen, die Klimaresilienz durch Systemarchitekturen, die extremen Wetterbedingungen standhalten, zu erhöhen, fehlende grenzüberschreitende Verbindungen im transeuropäischen Verkehrsnetz zu schließen und zugleich eine tiefere Integration des Binnenmarkts zu unterstützen sowie Europas Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und technologische Souveränität zu stärken. Über den Verkehrsbereich hinaus können solche Innovationen auf Systemebene, wie der Hyperloop, Fortschritte bei den zugrunde liegenden Technologien vorantreiben – unter anderem in den Bereichen Vakuumtechnik, elektromagnetische Antriebssysteme, KI-gesteuerte Systeme und fortgeschrittene Werkstoffe –, was erhebliche Ausstrahlungseffekte auf andere Branchen und strategische

Sektoren haben kann.

Or. en

Änderungsantrag 294
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Eszter Lakos, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Das Programm kann zum Teil im Wege europäischer „Moonshots“ durchgeführt werden. „Moonshots“ sind keine Finanzierungsinstrumente, sondern vielmehr ein politischer Ansatz, bei dem politische, legislative und finanzielle Instrumente kombiniert werden, um ein spezifisches mittelfristiges Ziel zu erreichen und dabei die Ergebnisse des laufenden Rahmenprogramms so zu nutzen, dass deren Wirkung verstärkt wird. Dieses Ziel sollte gemäß der SMART-Methodik definiert werden. Es sollte in Forschung und Innovation verwurzelt sein, aber über die Ergebnisse von Forschungs- und Innovationstätigkeiten hinaus Wirkung zeigen. Ein „Moonshot“ kann daher nur durch eine Mitteilung der Kommission mit dem Engagement aller Kommissionsdienststellen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Christophe Clergeau, Michalis Hadjipantela, Tilly Metz, Ondřej Krutílek, Alicia Homs Ginel, Thomas Pellerin-Carlin, André Franqueira Rodrigues, Marta Temido, Isabella Lövin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um die wissenschaftliche Führungsrolle, die technologischen Kapazitäten, die Widerstandsfähigkeit, die Nachhaltigkeit und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, sollten mit dem Programm ehrgeizige Forschungs- und Innovationsinitiativen unterstützt werden, mit denen große gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können. Im Rahmen von „Horizont Europa“ sind die Missionen ein zentrales Instrument, um durch klar definierte Ziele, messbare Zielvorgaben und deutliche Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger konkrete Lösungen für solche Herausforderungen zu ermöglichen. Mittels der Missionen sollten Maßnahmen über den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus hinweg angestoßen und Synergien mit anderen Programmen der Union, nationalen Initiativen und privaten Investitionen sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 296
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Der Europäische*** Forschungsrat (ERC) ***sollte*** attraktive und flexible Finanzierungen ***bereitstellen***, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von	(13) ***Die Auswahlkriterien für die Förderung durch den Europäischen*** Forschungsrat (ERC) ***sollten klar und streng sein und ausschließlich auf dem Grundsatz der wissenschaftlichen Exzellenz beruhen, damit der ERC***

Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.

attraktive und flexible Finanzierungen ***bereitstellen kann***, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. ***Daraus folgt, dass die Bewertung der Vorschläge grundsätzlich auf zwei sich ergänzenden Aspekten beruhen sollte: Exzellenz der Forschenden und Exzellenz der Projekte. Was die Forschenden betrifft, so sollte der ERC Folgendes bewerten: die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der/des Forschenden, ihre/seine Fähigkeit, innovative und eigenständige Ideen zu entwickeln, sowie ihr/sein Potenzial, eine führende Rolle in ihrem/seinem Fachgebiet einzunehmen und/oder beizubehalten. Bei Nachwuchsforschenden sollte der Schwerpunkt jedoch auf dem demonstrierten Potenzial, der Kreativität und der Fähigkeit liegen, eine eigene Forschungsagenda zu entwickeln, und nicht ausschließlich auf einer umfangreichen Liste von Veröffentlichungen. Die Projektkriterien sollten hingegen den innovativen und ehrgeizigen Charakter der Idee, das Potenzial für bedeutende Fortschritte an den Grenzen des Wissens sowie die Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Ansatzes umfassen.*** Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.

Or. ro

Begründung

In der Forschung bedarf es klarer und strenger Kriterien für die Projektauswahl, die ausschließlich am Grundsatz der wissenschaftlichen Exzellenz ausgerichtet sind, um innovative und unabhängige Ideen zu entwickeln, damit Europa auf diesem Gebiet führend bleiben kann

Änderungsantrag 297
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege ***in Pionierbereichen der Wissenschaft*** zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte ***Forschungsarbeiten***, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ***ausschließlich*** nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten ***unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft*** offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation ***weiter*** zu ***etablieren***.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, ***in allen Bereichen wissenschaftlicher Pionierarbeit*** vielversprechende Wege zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte ***Bottom-up-Forschungsarbeiten***, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation zu ***stärken***. ***Der ERC sollte seine Öffentlichkeits- und Kooperationsaktivitäten weiter ausbauen und stärken, um seine Sichtbarkeit für die besten Forschenden in der Union und weltweit zu erhöhen. Zugleich sollte er eine aktive Rolle bei der Förderung einer breiteren Teilnahme übernehmen, indem er dazu beiträgt, das Leistungsgefälle im Bereich Forschung und Innovation innerhalb der EU zu überbrücken, mit***

besonderem Augenmerk auf Länder mit geringeren Erfolgsquoten, und indem er die Beteiligung von Forschenden aus diesen Regionen stärkt. In diesem Zusammenhang sollten die Öffentlichkeitsarbeit, das Mentoring und die Unterstützung des ERC für Forschungsgemeinschaften in den weniger leistungsstarken Ländern gestärkt und strukturiert werden. Im Rahmen des ERC sollten Stipendien für Forschende aus Ausweitungsländern eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 298
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden ***– mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von*** Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege ***in Pionierbereichen der Wissenschaft*** zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte ***Forschungsarbeiten***, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, ***wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und*** Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation ***weiter*** zu ***etablieren***.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden***, einschließlich*** Nachwuchsforschenden ***und Antragstellenden aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten und Regionen,*** zu ermöglichen, ***in allen Bereichen*** vielversprechende Wege ***an der Spitze der wissenschaftlichen Pionierarbeit*** zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte ***Bottom-up-Forschungsarbeiten***, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, ***um*** Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation zu ***stärken und die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und***

zu halten**. **Der ERC sollte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Mentoring und zum Kapazitätsaufbau entwickeln, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Antragstellenden in der gesamten Union sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind entscheidend, um den Talentpool zu erweitern, die Inklusivität zu stärken und Europas Position als weltweit führendes Zentrum wissenschaftlicher Exzellenz und Innovation weiter zu festigen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren. ***In diesem Zusammenhang sollte auch ein besonderer Schwerpunkt auf die***

territoriale Dimension gelegt werden, was angemessene Investitionen zur Stärkung der FuI-Ökosysteme in mehreren Regionen der Union erfordert. Dadurch würde ein breiteres Spektrum von Akteuren in die Lage versetzt, einen Beitrag zu europäischer FuI zu leisten und so die Wettbewerbsfähigkeit der Union insgesamt zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 300
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten ***unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft*** offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, ***wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt*** anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden ***– mit einer klaren Präferenz für Forschende, die in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern ansässig sind –*** und ***die*** Talenten ***außerhalb der Union nur insoweit*** offenstehen, ***als dies aufgrund eindeutig festgestellter und quantifizierter Qualifikationsengpässe erforderlich ist und zuvor alle Möglichkeiten zur Unterstützung eines Projekts vergleichbarer Exzellenz im Rahmen der Union ausgeschöpft wurden,*** ist von

grundlegender Bedeutung, ***um hochrangige und profilierte Forschende zu halten und*** anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.

Or. en

Änderungsantrag 301
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit ***einem bewussten*** Schwerpunkt auf ***der Förderung von Nachwuchsforschenden*** – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, ***wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und*** Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation ***weiter*** zu ***etablieren***.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit Schwerpunkt auf der ***Anfangsphase ihrer beruflichen Laufbahn*** – zu ermöglichen, ***in allen Bereichen*** vielversprechende Wege an der Spitze der wissenschaftlichen Pionierarbeit zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte ***Bottom-up-Forschungsarbeiten***, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, ***um*** Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation zu ***stärken und die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und zu halten***. ***Der ERC sollte seine gezielten Maßnahmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Mentoring, Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit weiter ausbauen und verstärken, um die Inanspruchnahme der ERC-Instrumente durch die besten Forschenden in der gesamten Union zu erhöhen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Antragstellenden sicherzustellen und den***

Talentpool zu erweitern.

Or. en

Änderungsantrag 302
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten ***und um innovative Technologien zu fördern***. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.

Or. en

Änderungsantrag 303
Dan Nica, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die klinische Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil des Forschungs- und Innovationsökosystems der Union und trägt erheblich zu ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit in den Biowissenschaften und Gesundheitssektoren sowie zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger bei. Durch ein besser abgestimmtes Vorgehen bei der Organisation und Durchführung klinischer Studien in der gesamten Union – unter anderem durch kooperative Netzwerke klinischer Prüfzentren, spezialisierter Labore und Patientengemeinschaften – kann die Fragmentierung verringert, die Effizienz gesteigert und die Entwicklung innovativer Therapien beschleunigt und damit die Fähigkeit der Union gestärkt werden, große gesundheitliche Herausforderungen zu bewältigen. Forschung und Innovation können eine wichtige Rolle bei der Erforschung und Entwicklung solcher Ansätze spielen, unter anderem durch Arbeiten zu Methoden, Governance-Modellen, Dateninfrastrukturen und Strategien zur Einbeziehung von Patientinnen und Patienten, wobei der Charakter des Programms als Instrument für Forschung und Innovation gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 304
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen	(14) In einer wissensbasierten globalen

Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. ***Eine der Herausforderungen der Union ist die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte und die einseitige Mobilität von Forschenden, die dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt schaden und letztlich den Europäischen Forschungsraum schwächen, da sich Exzellenz in einer begrenzten Zahl an Zentren in der gesamten Union ansammelt. Langfristig besteht die Gefahr, dass sich eine solche Ansammlung von Exzellenz negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Union auswirkt.*** Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind ***daher*** unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. ***Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollten im Einklang mit dem Rahmenprogramm die im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigten Investitionen in FuI aufgestockt und besser koordiniert werden, um attraktive ortsbezogene Innovationsökosysteme in allen Regionen aufzubauen, das Aufenthaltsrecht zu fördern und die einseitige Mobilität von Forschenden zu verringern.*** Das Programm sollte ***auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene*** die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken***, was eine***

echte zirkuläre Arbeitsmigration fördern würde, indem Mobilitätsmöglichkeiten mit Maßnahmen kombiniert werden, die regionale Innovationsökosysteme und ihre Fähigkeit zur Aufnahme und Nutzung von FuI-Ergebnissen unterstützen. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors ***in allen Regionen der Union***, ***um*** durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 305
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, ***wirtschaftliche***	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die ***wissenschaftliche und*** technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, ***europäische und*** globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, ***in der gesamten Union*** hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und

Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftliches*** Wohlergehen ***zu erhalten***. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte ***die*** Vollendung des Europäischen Forschungsraums ***ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit*** Erasmus+ ***und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren***.

Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um ***wissenschaftliche Durchbrüche im Bereich FuI zu fördern, was zu*** Innovation, ***wirtschaftlicher*** Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftlichem*** Wohlergehen ***führt***. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei ***und weisen durch ihre starke Ausbildungsdimension ein sehr großes Potenzial zur Stärkung der Forschungsbasis in weniger leistungsfähigen Mitgliedstaaten und Regionen auf***. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen ***Forschungseinrichtungen,*** Hochschulen und ***anderen Ausbildungseinrichtungen sowie*** Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken***, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU und innovative Start-ups gelegt werden sollte und die Ziele in den Bereichen Sicherheit, Forschungssicherheit und technologische Souveränität zu beachten sind***. Es sollte ***zur*** Vollendung des Europäischen Forschungsraums ***beitragen und die Entwicklung von Synergien mit dem Europäischen Bildungsraum in seiner hochschulbezogenen Dimension ermöglichen, insbesondere durch die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ und*** Erasmus+. ***Dadurch sollte der Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors unterstützt werden, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können; zudem sollten die Verbundforschung durch Zusammenarbeit gestärkt sowie Talente gefördert, angezogen und gehalten und zusätzliche private Investitionen mobilisiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 306
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Brigitte van den Berg, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, ***um*** durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu

konkurrieren. ***Die Synergien mit Erasmus+ sollten dazu führen, dass die Stärkung und Modernisierung europäischer Hochschuleinrichtungen mit den Mitteln aus beiden Programmen unterstützt wird. Mit „Horizont Europa“ können die Maßnahmen von Erasmus+, einschließlich der Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, ergänzt werden, indem zu integrierten, langfristigen Strategien in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation beigetragen wird und so engere Verbindungen zwischen Bildung und Forschung, insbesondere innerhalb der Hochschuleinrichtungen, gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 307
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftliches Wohlergehen*** zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und ***in erster Linie*** zu halten***, wobei sichergestellt werden sollte, dass die Anwerbung von Talenten aus Drittstaaten strikt auf das höchste Niveau wissenschaftlicher Exzellenz beschränkt bleibt, klar identifizierte und quantifizierte Fachkräftemängel adressiert und nicht zu groß angelegter oder undifferenzierter akademischer Migration führt***. Strategische Investitionen in exzellente

tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte ***die Vollendung*** des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und ***Anwerbung*** von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, ***die wissenschaftliche Führungsrolle, technologische Anschlussfähigkeit*** und ***Innovationskapazität*** zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte ***unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eine verbesserte Koordinierung und Interoperabilität innerhalb*** des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, ***um*** unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und ***Bindung*** von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 308
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige

Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, ***wirtschaftliche*** Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftliches*** Wohlergehen ***zu erhalten***. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte ***die*** Vollendung des Europäischen Forschungsraums ***ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie*** die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“***, in Synergie mit*** Erasmus+ ***und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung –*** im Wettbewerb mit globalen Partnern zu ***konkurrieren***.

Wettbewerbsfähigkeit, die ***wissenschaftliche und*** technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, ***europäische und*** globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, ***in der gesamten Union*** hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um ***wissenschaftliche Durchbrüche im Bereich FuI zu fördern, was zu*** Innovation, ***wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer*** Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftlichem*** Wohlergehen ***führt***. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen ***Forschungseinrichtungen,*** Hochschulen und ***anderen Ausbildungseinrichtungen sowie*** Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken***, wobei die Ziele in den Bereichen Sicherheit, Forschungssicherheit und technologische Souveränität zu beachten sind***. Es sollte ***zur*** Vollendung des Europäischen Forschungsraums ***beitragen und die Entwicklung von Synergien mit dem Europäischen Bildungsraum in seiner hochschulbezogenen Dimension ermöglichen, insbesondere durch*** die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ ***und*** Erasmus+. ***Um*** im Wettbewerb mit globalen Partnern ***bestehen*** zu können***, sollte dadurch und durch Zusammenarbeit, Förderung, Anwerbung und Bindung von Talenten sowie durch die Mobilisierung von mehr privaten Investitionen der Ausbau der Kapazitäten des europäischen***

Hochschulsektors unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 309
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch ***den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie*** die	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die ***wissenschaftliche und*** technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und ***unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte*** international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und ***in der Union*** zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um ***wissenschaftliche Durchbrüche zu fördern, was zu*** Innovation, ***wirtschaftlicher*** Widerstandsfähigkeit und ***gesellschaftlichem*** Wohlergehen ***führt***. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen ***Forschungseinrichtungen,*** Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte ***dazu beitragen,*** die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ***und die Einbindung unterrepräsentierter Regionen und Länder zu*** ermöglichen ***sowie die Entwicklung von Synergien mit dem***

Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“***, in Synergie mit*** Erasmus+ ***und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren***.

Europäischen Bildungsraum in Bezug auf Hochschulen voranzutreiben, unter anderem durch ***das Europäische Innovations- und Technologieinstitut,*** die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ ***und*** Erasmus+. ***Um im Wettbewerb mit globalen Partnern bestehen zu können, sollte dadurch sowie durch Zusammenarbeit, Förderung, Anziehung und Bindung von Talenten und durch die Mobilisierung zusätzlicher privater Investitionen der Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors unterstützt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 310
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende ***sowie*** in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende***,*** in ihre Ausbildung ***und kontinuierliche Weiterbildung, um mittel- und langfristig den Bedarf an Fachkräften zu decken***, ***sowie in*** Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur

zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.	Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem ***indem restriktive geografische oder institutionelle Kriterien vermieden werden, um eine vollständige Offenheit gegenüber Talenten aus aller Welt und eine stärkere Mobilisierung privater Investitionen zu gewährleisten, unter anderem*** durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. ro

Begründung

Die Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung von Forschenden in allen Fachbereichen ist von wesentlicher Bedeutung, um den mittel- und langfristigen Bedarf an Fachkräften zu decken und ihre Mobilität sowie ihre Karriereaussichten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft zu fördern.

Änderungsantrag 311
Nikos Pappas, Jussi Saramo, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische

Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. ***Diese strategische Investition sollte zudem zu stabilen und attraktiven Laufbahnen, fairer Vergütung, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, kollektiven Rechten, Gleichbehandlung und Maßnahmen gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse in Forschung und Hochschulbildung beitragen.*** Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 312
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um ***Grundlagen- und angewandte Forschung,*** Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, ***um*** durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen ***und öffentlich-privaten Partnerschaften*** – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“ ***mit Schwerpunkt auf nachhaltiger städtischer Entwicklung,***

Anpassung an den Klimawandel und territorialer Innovation, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 313
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit,	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und ***attraktive*** Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um ***Grundlagen- und angewandte Forschung,*** Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen

Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.	Hochschulsektors, ***um*** durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen ***und öffentlich-privaten Partnerschaften*** – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 314
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen

zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.	zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken ***und lokale und regionale Ökosysteme miteinander verbinden***. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, ***um*** durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Or. en

Änderungsantrag 315
Brigitte van den Berg, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Forschung und Innovation in der Union zu verstärken, sollte das Programm die wirksame Verbreitung, Nutzung und Valorisierung der Ergebnisse fördern, unter anderem durch die Entwicklung einschlägiger Kompetenzen, die Akteure außerhalb der Forschung in die Lage versetzen, diese Ergebnisse wirksam zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, insbesondere solche mit ausgeprägter Anwendungsorientierung, gegebenenfalls einem Ansatz folgen, bei dem während

des gesamten Projektzyklus ein breites Spektrum von Interessenträgern einbezogen wird. Darüber hinaus sollte das Programm die Beteiligung von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung, sowie von anderen Anbietern entsprechender Qualifizierungsangebote an Kooperationsprojekten fördern. Durch ihre Einbeziehung kann die Umsetzung von Forschungsergebnissen in praktische Anwendungen erleichtert, die Entwicklung der für die Nutzung dieser Ergebnisse erforderlichen Kompetenzen unterstützt und die Verbreitung sowie Nutzung innovativer Lösungen in verschiedenen Sektoren und Regionen verbessert werden.

Or. en

Änderungsantrag 316
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um die langfristige Vision für die Führungsrolle der Union im Bereich Forschung und Innovation zu sichern, sollte das Programm groß angelegte, EU¬weite und von Forschenden angeregte Bottom-up-Kooperationsinitiativen unterstützen, auch in thematischen Bereichen, die über die Politikfenster des ECF hinausgehen. Diese Initiativen sollten auf institutionelle Kapazitäten wie Labore, Exzellenzzentren und Forschungs‑und Technologieinfrastrukturen zurückgreifen können und darauf ausgerichtet sein, internationale

Sichtbarkeit und Anerkennung zu erlangen. Um eine angemessene Größenordnung, Interdisziplinarität und eine vielfältige wissenschaftliche Perspektive sicherzustellen, sinnvolle Fortschritte zu erzielen, neue breit angelegte Kooperationen anzuregen und der Fragmentierung der Wissenschaft in Europa entgegenzuwirken, sollten die geförderten Initiativen auf eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren ausgelegt sein und Einrichtungen aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 317
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ferner sollten die Integration des Wissensdreiecks – aus Wirtschaft, Forschung und Hochschulen – sowie die Vernetzung von Innovationsökosystemen auf gesamteuropäischer Ebene dazu beitragen, die Innovationsfähigkeit der Union in der gesamten EU zu stärken. In dieser Hinsicht haben Wissens‑ und Innovationsgemeinschaften durch die Mobilisierung des Wissensdreiecks, die Förderung von Unternehmertum und Kompetenzentwicklung sowie den Aufbau starker Innovationsökosysteme ihren Mehrwert unter Beweis gestellt, was die Entstehung, Skalierung und Markteinführung von Innovationen in strategischen Bereichen erleichtert hat; sie sollten daher weiterhin im Rahmen des Programms unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 318
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, ***mit seinen Instrumenten*** den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, ***um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden***. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz ***in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster*** umfassen. Ferner sollte ein	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern***, indem er eine systematische Verknüpfung zwischen exzellenten Forschungskapazitäten und einer starken industriellen Aufnahmefähigkeit ermöglicht***. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen***, unter anderem durch die Stärkung des Ökosystem für Risikokapital, die Förderung von Business-Angel-Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Eigenkapitalfinanzierung***. Der EIC sollte darauf hinwirken, den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, ***unter anderem durch die Stärkung der Verbindungen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Start-up-Ökosystemen mittels Initiativen wie Lab-to-Unicorn-Programmen, die Unterstützung von Technologietransferstellen und verbesserte Rahmenbedingungen für Lizenzierungen und Ausgründungen***. ***Zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen und der***

„DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Markteinführung sollte er Reallabore, eine innovationsfreundliche Auftragsvergabe und verbesserte Bewertungsrahmen für geistiges Eigentum fördern sowie den Zugang von Start-ups und Scale-ups zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen verbessern und die Beteiligung innovativer KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe stärken. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte ***in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster*** sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz umfassen***, einschließlich einer verstärkten Nutzung herausforderungsorientierter Ansätze und solcher nach dem Vorbild der Agentur zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (Defense Advanced Research Projects Agency, DARPA)***. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument, den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. ***Der EIC sollte zudem dazu beitragen, die Union zum besten Standort für die Gründung und das Wachstum technologieorientierter Unternehmen,***

einschließlich Deep-Tech-Start-ups, zu machen, indem er die unternehmerische Bildung unterstützt, seine Verfahren vereinfacht und beschleunigt sowie Europas Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und Innovationskapazität stärkt. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen. ***Durch eine solche Koordinierung sollte eine klare Aufgabenteilung sichergestellt werden, wobei der EIC die Ideenphase (TRL 1-4), die Startphase (TRL 3-6) sowie die Frühphase über den EIC Accelerator abdeckt, während die Scale-up-Phase und die Vorbereitung des Ausstiegs dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zugeordnet sind.***

Or. en

Änderungsantrag 319
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte ***bahnbrechende und disruptive Innovationen, einschließlich Deep-Tech-Innovationen, ermitteln und entwickeln sowie gleichzeitig alle Arten von Innovationen, einschließlich kreativer, kultureller und sozialer Innovation, unterstützen und*** diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre

der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Technologien und ***disruptive Innovationen, einschließlich*** Deep-Tech-Innovationen***,*** füllen***, wobei die frühen Phasen des Innovationsprozesses, in denen private Investitionen nicht eingreifen können, besonders unterstützt werden sollten***. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen***, indem die Verbindungen zwischen dem ERC und dem EIC gestärkt werden,*** und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds

für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 320
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre ***ökologischen,*** sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten***, darunter technologische Abhängigkeiten,*** von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“

„herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz ***zur Unterstützung von Start-ups*** in ***den*** Bereichen ***Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung*** in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument ***und den*** Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

(Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz in ***allen*** Bereichen ***und*** in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument sowie ***sämtlichen*** Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte ***daher*** in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen***, wobei insbesondere die Kohärenz zwischen Start-up-Unternehmen, die rein verteidigungsbezogene Anwendungen entwickeln, die im Rahmen des mit dem ECF eingerichteten spezifischen Programms für Forschung im Verteidigungsbereich unterstützt werden könnten, und Start-up-Unternehmen, die einschlägige zivile Anwendungen oder Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck entwickeln, die im Rahmen des EIC unterstützt werden könnten und für die Verteidigungsindustrie wertvoll sein könnten, sicherzustellen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 321
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-

Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds

Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. ***Der EIC sollte kontinuierlich zur Schließung der Innovationslücke in der EU und zur Vermeidung eines Abflusses von Innovationspotenzial beitragen, unter anderem durch seinen „Vorbeschleuniger“ (pre-Accelerator) und durch verstärkte Möglichkeiten der Risikofinanzierung, die auf aufstrebende Innovationszentren ausgerichtet sind.*** Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden***; dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf innovativen Start-ups, auch aus der Forschergemeinschaft, und KMU liegen***. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung

für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen,	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen ***in der Welt*** zu vermeiden. ***Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, von Frauen und jungen***

die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in ***enger Abstimmung und*** Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in ***enger*** Synergie ***und Abstimmung*** mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.	***Menschen geführte disruptive und Deep-Tech-Start-ups zu unterstützen und ihnen den Zugang zu Finanzmitteln und Mentoring zu erleichtern.*** Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. ***Es sollten „DARPA“-Elemente vorgesehen werden, bei denen risikoreiche Projekte stufenweise unterstützt oder eingestellt werden und eine innovative Auftragsvergabe ermöglicht wird.*** Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. ***Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz*** zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen ***in der Welt*** zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. ***Es sollte ein „ARPA“-Ansatz vorgesehen werden, bei dem risikoreiche Projekte stufenweise unterstützt werden und eine innovative Auftragsvergabe ermöglicht wird.*** Zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien

im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) ***verfolgt werden***. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.	mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) ***sollte der EIC ferner einen „DARPA"-Ansatz unterstützen***. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.
	Or. en

Änderungsantrag 324
Katri Kulmuni, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen ***in der Welt*** zu vermeiden. Der

risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in ***enger*** Synergie ***und Abstimmung*** mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.	EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. ***Es sollten „ARPA“-Elemente vorgesehen werden, bei denen risikoreiche Projekte stufenweise unterstützt oder eingestellt werden und eine innovative Auftragsvergabe ermöglicht wird.*** Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung eines „ARPA/DARPA-Ansatzes ist ein guter Schritt, und es ist ratsam, näher auszuführen, was nachfrageorientierte ARPA-Elemente, wie beispielsweise eine innovative Auftragsvergabe, eigentlich sind. Die Flexibilität sollte gewahrt bleiben, um die Erfahrungen aus der laufenden Erprobung des ARPA/DARPA-Ansatzes zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 325
Nikos Pappas, Jussi Saramo, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte ***marktschaffende*** Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, ***mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung*** zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. ***Dies sollte sowohl einen „offenen" (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten" Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA"-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung***	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte ***gesellschaftlich nützliche, ökologisch nachhaltige und demokratisch verantwortbare*** Deep-Tech-Innovationen fördern***, insbesondere in Bereichen, in denen Lösungen im öffentlichen Interesse durch die Märkte nur unzureichend bereitgestellt werden. Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte gesellschaftlich nützliche, ökologisch nachhaltige und demokratisch verantwortbare Deep-Tech-Innovationen fördern, insbesondere in Bereichen, in denen Lösungen im öffentlichen Interesse durch die Märkte nur unzureichend bereitgestellt werden.*** Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, ***die Überführung von Forschung in gesellschaftlich zugänglichen Nutzen, hochwertige Arbeitsplätze, widerstandsfähige öffentliche Dienstleistungen und nachhaltige Produktionssysteme*** zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche

und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. ***Damit sollte sichergestellt werden, dass zivile Anwendungen Vorrang haben und die Unterstützung im Rahmen von „Horizont Europa“ nicht von der primären Aufgabe als ziviles Forschungs- und Innovationsprogramm abweicht***.

Or. en

Änderungsantrag 326
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Zur Ermöglichung agiler Entscheidungsfindung, unter anderem durch qualifizierte Programmmanager und einen ausgewogenen Einsatz von offenen und themenbezogenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, sollte die Leitung des Europäischen Innovationsrats auf ausreichender Autonomie und wissenschaftlich fundierten Strukturen beruhen. Strukturierte ARPA-Ansätze für Projekte mit hohem Risiko und niedrigem Technologie-Reifegrad (TRL) sollten unterstützt werden, sofern sie bestehende Instrumente ergänzen, die Offenheit gewahrt ist und ausreichend Zeit für die Projektbewertung besteht. Außerdem sollten die Zusammenarbeit zwischen Start-ups, etablierten Unternehmen und Akteuren aus der Wissenschaft gestärkt, private Koinvestitionen gefördert und weiterhin auf Instrumente der Mischfinanzierung gesetzt werden,

während gleichzeitig die Beteiligung von KMU vorangetrieben und sichergestellt wird, dass die Projekte auf den Bedürfnissen der Endnutzer beruhen und in der Praxis einsetzbar sind. Die Rolle der Hochschulen bei frühphasigen und risikoreichen Innovationen muss – neben dem Europäischen Innovationsrat – als Brücke zwischen Grundlagenforschung und Innovation uneingeschränkt anerkannt werden. Es sollten von Sachverständigen geleitete Governance-Strukturen weiterentwickelt werden, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet sind, während offene und nicht präskriptive Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beibehalten werden sollten, um innovative Methoden zu ermöglichen und flexibel auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Es bedarf größerer Klarheit hinsichtlich der künftigen Rolle und Unterstützung von Instrumenten wie dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut und seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften. Schließlich sollten territoriale Forschungs- und Innovationsökosysteme vollständig in diesen Governance-Ansatz integriert werden, da sie eine Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit Europas bilden und strategischer ausgerichtete sowie gezieltere Investitionen ermöglichen. Initiativen wie die regionalen Innovationstäler weisen ein großes Potenzial auf, und Strategien für intelligente Spezialisierung haben sich als wirksam erwiesen, um die innovationsorientierte regionale Entwicklung zu stärken und die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen Forschungs- und Innovationsökosystemen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 327
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) In allen Phasen der Umsetzung sollten Synergien zwischen dem EIC-Fonds und dem ECF sichergestellt sein. Das Instrument „InvestEU“ des ECF sollte insbesondere durch Haushaltsgarantien mit Risikoteilung und durch Finanzinstrumente umgesetzt werden, wobei die Durchführungspartner – entweder direkt oder über Finanzintermediäre – für die Auswahl der Investitionen zuständig sind. Mit dem Instrument „InvestEU“ des ECF können alle wirtschaftlich tragfähigen Endempfänger und Investitionen in allen Entwicklungsphasen – von der Gründungsphase (Startfinanzierung und frühe Wachstumsphase) bis zur Expansion – sowie alle Technologien, einschließlich bahnbrechender Technologien, unterstützt werden. Die an die Endempfänger weitergeleitete EU-Förderung kann vielfältige Formen annehmen, z. B. Darlehen, Bürgschaften, Quasi-Eigenkapital und Eigenkapitalbeteiligungen. Aus dem EIC-Fonds sollten Unternehmen in Form von direkten Kapitalbeteiligungen unterstützt werden. Bei Investitionsentscheidungen, die über den EIC-Fonds umgesetzt werden, sollte eine Bewertung erfolgen, um dafür zu sorgen, dass Investitionen nur an Endempfänger (in der Regel Deep-Tech-Start-ups) vergeben werden, die aufgrund des mit neuartigen Technologien und/oder neuen Märkten verbundenen Risikos ihren gesamten Finanzierungsbedarf nicht aus Marktquellen oder aus dem ECF decken können. Die EIC-Business-Acceleration-Dienste

(Dienste für die beschleunigte Entwicklung von Start-ups und KMU) können Begünstigten des EIC und Endempfängern nichtfinanzielle Unterstützung bieten, die auf deren spezifische Bedarfe im Zusammenhang mit technologieintensiven und disruptiven Innovationsvorhaben ausgerichtet ist, während im Rahmen der Projektberatung des ECF umfassendere Beratungsdienste für ein breiteres Spektrum von Begünstigten vorgesehen werden können. Es sollten Synergien geschaffen werden, damit die Endbegünstigten des EIC-Accelerator und des EIC-Fonds in ihrer Expansionsphase durch das Instrument „InvestEU" des ECF finanziert werden können, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Diese Komplementaritäten werden beispielsweise durch die Zusammenarbeit des Beirats zum ECF-InvestEU-Instrument mit dem EIC-Beirat sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 328
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Kommission sollte Programmmanager benennen, deren Aufgabe es ist, Ergebnisse aus allen Bestandteilen des Programms systematisch zu sondieren und zu identifizieren, die aufgrund ihres Potenzials für eine weitere Verwertung und Nutzung über andere Instrumente der Union – insbesondere durch den Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds und, im Rahmen des spezifischen Programms für

Verteidigungsforschung, zur Erreichung der dort festgelegten spezifischen Ziele – in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups im Rahmen des Fonds „Scaleup Europe“, die in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigt wurde, sollte zu den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte im Rahmen des ECF erfolgen.	(16) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups im Rahmen des Fonds „Scaleup Europe“, die in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigt wurde, sollte zu den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte im Rahmen des ECF erfolgen. ***Governance-Regelungen, mit denen die Strukturen, Regeln und die Koordinierung im Rahmen von „Horizont Europa“ sowie zwischen „Horizont Europa“ und dem Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds festgelegt werden, werden für die Fähigkeit des Programms, Ergebnisse im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen, ausschlaggebend sein. Im Rahmen dieser Regelungen muss ein kohärenter und kontinuierlicher Übergang sichergestellt werden, von Forschung mit niedrigem TRL und in der Frühphase, die in erster Linie im Rahmen der Säulen I und III gefördert wird, über Phasen mit mittlerem TRL und die Skalierungsphase im Rahmen der Säule II bis hin zu hohen TRL-Stufen, zur Einführung in der Spätphase und zur Markteinführung, die durch den Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds unterstützt***

werden. Dies erfordert enge Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Säulen und eine Abstimmung mit den einschlägigen ECF-Instrumenten sowie eine ausgewogene Mischung aus Fördermaßnahmen für Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Innovation. In dieser Hinsicht ist eine robuste Methodik erforderlich, um den TRL-Fortschritt explizit mit den aufeinanderfolgenden Phasen der Entwicklung von Start-ups zu verknüpfen und so die Kontinuität entlang integrierter Wertschöpfungsketten sicherzustellen. Ein solcher Ansatz ist unerlässlich, um die verbleibenden Lücken bei der Konzeption von ARPA-Mechanismen und bei der Umsetzung groß angelegter Initiativen über den gesamten Innovationszyklus hinweg zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups im Rahmen des Fonds „Scaleup Europe“, die in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigt wurde, sollte zu den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte im Rahmen des ECF erfolgen.	(16) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups im Rahmen des Fonds „Scaleup Europe“, die in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigt wurde, sollte zu den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte ***in voller Übereinstimmung mit der Interventionslogik des Fonds des***

Europäischen Innovationsrats (EIC-Fonds) im Rahmen des ECF erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 331
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Künstliche Intelligenz (KI) hat sich zu einer zentralen treibenden Kraft wissenschaftlicher Durchbrüche in allen Disziplinen entwickelt. Das Programm sollte die Umsetzung der europäischen Strategie für KI in der Wissenschaft sowie der Ressource für die KI-Wissenschaft in Europa (RAISE) unterstützen. Durch die Einbindung von RAISE in alle Säulen zielt das Programm darauf ab, den Übergang zu „Science 5.0“ zu beschleunigen, in dem das Zusammenwirken von KI und Menschen die Produktivität, Reproduzierbarkeit und Exzellenz des Europäischen Forschungsraums (EFR) stärkt.

Or. en

Änderungsantrag 332
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die Einbindung von KI und automatisierten Entscheidungssystemen in die Bewertung wissenschaftlicher

Projekte birgt erhebliche Risiken für die Integrität und Vielfalt der Forschung. Solche Systeme können versteckte Vorurteile verfestigen, konventionelle Methoden gegenüber risikoreichen, aber potenziell bahnbrechenden Innovationen bevorzugen und nicht über das für die Beurteilung origineller Ideen erforderliche differenzierte Urteilsvermögen verfügen, was die wissenschaftliche Qualität und den langfristigen Erkenntnisfortschritt beeinträchtigen kann. Daher muss unbedingt sichergestellt werden, dass die endgültige Bewertung der wissenschaftlichen Leistung ein auf den Menschen ausgerichteter Prozess bleibt, der durch transparente, ethische und rechenschaftspflichtige technologische Instrumente unterstützt wird, bei denen die fundamentalen Grundsätze der gegenseitigen Begutachtung gewahrt sind.

Or. en

Änderungsantrag 333
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der	(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union***, der Mitgliedstaaten*** und ***der Regionen der Union sowie*** den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer

finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.	der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann. ***Die JRC sollte regionale Gebietskörperschaften weiterhin durch Schulungen, Wissens- und Datenaustausch, Analysen, Modellierung und durch eine breitere Öffnung ihrer Forschungsinfrastrukturen für Forschende und Industrien unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 334
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.	(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC***, zu denen auch die Mitgliedstaaten, Regionen und Städte zählen sollten,*** Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.

Or. en

Änderungsantrag 335
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, offene Wissenschaft sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität. ***Insbesondere sollte das Programm eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI gewährleisten. Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte auf ein größtmögliches Geschlechtergleichgewicht in Evaluierungs- und anderen einschlägigen Beratungsgremien wie Beiräten und Sachverständigengruppen gelegt werden.***	(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, offene Wissenschaft sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität.
[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI:	[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj) .	http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj) .

Or. en

Begründung

Der Wortlaut wurde in Artikel 5 verschoben.

Änderungsantrag 336
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, ***Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung,*** offene Wissenschaft sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität. Insbesondere sollte das Programm eine ***wirksame Förderung der*** Chancengleichheit ***für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI gewährleisten***. ***Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen***. Besonderes Augenmerk sollte ***auf ein größtmögliches Geschlechtergleichgewicht in*** Evaluierungs- und ***anderen einschlägigen*** Beratungsgremien wie Beiräten und	(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, ***einen strikt leistungsbasierten Ansatz bei der Forschungsförderung und -bewertung unabhängig von identitätsbezogenen Merkmalen sowie*** offene Wissenschaft ***gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“*** sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität. Insbesondere sollte das Programm eine ***diskriminierungsfreie und leistungsorientierte Gleichbehandlung und*** Chancengleichheit ***gewährleisten, ohne Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund persönlicher oder identitätsbezogener Merkmale***. ***Wissenschaftliche Exzellenz, Kompetenz und nachgewiesene Leistungen dürfen die einzigen maßgeblichen Kriterien für die Auswahl von Projekten, Forschenden und Sachverständigen sein.*** Besonderes

Sachverständigengruppen ***gelegt*** werden.	Augenmerk sollte ***darauf gelegt werden, dass*** Evaluierungs- und ***andere einschlägige*** Beratungsgremien wie Beiräte und Sachverständigengruppen ***auf der Grundlage von Fachkompetenz, Unabhängigkeit und wissenschaftlichem Ansehen zusammengesetzt*** werden ***und dabei nach Möglichkeit die Grundsätze der Leistungsorientierung uneingeschränkt gewahrt bleiben***.
[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj) .	[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 337
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Das Programm sollte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der gesamten Union beitragen. Anhaltende Unterschiede hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten, des Zugangs zu Netzwerken und des für die Teilnahme an Unionsprogrammen erforderlichen Fachwissens bergen die Gefahr einer ungleichen geografischen Verteilung der Finanzmittel, wodurch eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren unverhältnismäßig stark begünstigt würde. Daher ist es unerlässlich, eine ausgewogenere geografische Verteilung des Zugangs zu Finanzmitteln sicherzustellen, um das Innovationspotenzial aller Regionen der

Union voll auszuschöpfen und eine Vertiefung bestehender sozioökonomischer Ungleichheiten zu vermeiden.

Or. pl

Änderungsantrag 338
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, András Gyürk, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***bei der Förderung wissenschaftlicher*** und ***technologischer*** Exzellenz ***und industrieller*** Wettbewerbsfähigkeit ***unterstützen, indem es die*** Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung ***unterstützt***.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***als bedeutende Infrastrukturen unterstützen, die langfristige Investitionen erfordern und darauf ausgerichtet sind, fortgeschrittene Test- und Experimentierumgebungen für europäische Industrien und Forschungseinrichtungen bereitzustellen und damit wissenschaftliche*** und ***technologische*** Exzellenz ***sowie industrielle*** Wettbewerbsfähigkeit ***zu fördern***. ***Es sollte die vollständige*** Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen und marktorientierten Einführung ***sicherstellen***. ***Zu diesem Zweck sollte eine Strategie für europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen auf missionsorientierten Moonshot-Projekten mit einer starken wissenschaftlichen Komponente aufbauen, die darauf ausgerichtet sind, die EU-weite Wertschöpfung und die strategische Autonomie in zentralen technologischen und industriellen Bereichen zu stärken. Dazu gehören groß angelegte Initiativen in Bereichen wie Teilchenphysik, saubere Luftfahrt, Quanteninformatik, künstliche***

Intelligenz der nächsten Generation, Souveränität bei Forschungsdaten, automatisierte Mobilität, regenerative Therapien, Fusionsenergie, Weltraumforschung, Wasserresilienz und Meeresbeobachtung. Diese Projekte sollen wissenschaftliche Exzellenz mit industriellen Umsetzungskapazitäten verbinden und durch koordinierte Unterstützung gemäß dem Rahmenprogramm sowie durch ergänzende Instrumente gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 339
Katri Kulmuni, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem ***es*** die Kontinuität ***des Forschungs- und Innovationszyklus*** von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***unterstützen und damit durch eine kohärente und langfristige Planung und mit den Mitgliedstaaten koordinierte Investitionen zu den strategischen Bedürfnissen der Union beitragen sowie einen europäischen Mehrwert schaffen. Die Arbeit des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) und etwaiger künftiger strategischer Foren für Technologieinfrastrukturen ist dabei gebührend zu berücksichtigen. Das Ziel, bis zu 20 % der Kosten für den Bau und umfangreiche Modernisierungen von Forschungs‑und Technologieinfrastrukturen zu übernehmen, besteht darin, ein kohärentes Portfolio sowohl von Forschungs‑als auch von Technologieinfrastrukturen*** bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller

Wettbewerbsfähigkeit ***zu*** unterstützen, indem die Kontinuität ***von Forschung und Innovation*** von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen und marktorientierten Einführung unterstützt ***wird***.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag fehlt für Technologieinfrastrukturen eine ähnliche Regelung wie für Forschungsinfrastrukturen hinsichtlich der Unterstützung bei Investitionsausgaben (CAPEX) und eines Beratungsgremiums. Daher ist eine neue Bestimmung erforderlich, die festlegt, dass die Unterstützung bei Investitionsausgaben (CAPEX) in Höhe von 20 % auch auf Technologieinfrastrukturen anwendbar ist und ein strategisches Forum für Technologieinfrastrukturen vorgesehen wird. Eine solche Unterstützung kann wesentlich dazu beitragen, die Herausforderungen Europas bezüglich der Skalierung zu bewältigen.

Änderungsantrag 340
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt. ***Daher sind die Auswahlkriterien von großer Bedeutung und sollten wissenschaftliche Risikobereitschaft und unkonventionelle Ideen fördern, da Projekte mit dem größten transformativen Potenzial oft mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden sind. Über das Programm sollten somit mutige Initiativen unterstützt***

werden, die bahnbrechende Entdeckungen hervorbringen können.

Or. ro

Begründung

In einer Welt, die sich rasch wandelt und weiterentwickelt, ist es unerlässlich, nicht nur solide, klassische Forschung zu fördern, sondern auch mutige Initiativen zu unterstützen, die bahnbrechende Entdeckungen hervorbringen können.

Änderungsantrag 341
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit*** unterstützen, ***indem es*** die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen unterstützen ***und damit durch eine kohärente und langfristige Planung und mit den Mitgliedstaaten koordinierte Investitionen zu den strategischen Bedürfnissen der Union beitragen sowie einen europäischen Mehrwert schaffen. Mit der Unterstützung der Kosten für den Bau und für umfangreiche Modernisierungen von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen werden wissenschaftliche und technologische Exzellenz sowie industrielle Wettbewerbsfähigkeit gefördert, da*** die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen und marktorientierten Einführung unterstützt ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 342

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt ***und eine ausgewogene und inklusive Leistung der Forschungs- und Technologieinfrastrukturen und ihre breitere Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft sicherstellt. Vor diesem Hintergrund sollten die Beschränkungen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen überprüft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit ***entschieden*** unterstützen ***und zugleich einen breiten und ausgewogenen Zugang sicherstellen***, indem es die Kontinuität des Forschungs-

Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt ***und die wirksame Verbreitung von Ergebnissen auf nationaler und regionaler Ebene erleichtert***.

Or. en

Änderungsantrag 344
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit*** unterstützen***, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt***.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen unterstützen ***und damit durch eine kohärente und langfristige Planung und mit den Mitgliedstaaten koordinierte Investitionen zu den strategischen Prioritäten der Union beitragen sowie einen europäischen Mehrwert schaffen. Die Arbeit des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) [und etwaiger künftiger strategischer Foren für Technologieinfrastrukturen] sollte dabei gebührend berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 345
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Aldo Patriciello

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische	(19) Das Programm sollte europäische

Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***unter Einbeziehung von Universitäten und Forschungseinrichtungen*** bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 346
Christophe Clergeau, Michalis Hadjipantela, Tilly Metz, Ondřej Krutílek, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***unter Einbeziehung von Kohorten europäischer Bürgerinnen und Bürger*** bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 347
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Um Doppelstrukturen zu vermeiden, erarbeitet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit ESFRI, dem Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), offenen Testumgebungen für Innovationen, Test- und Versuchseinrichtungen sowie den einschlägigen Interessenträgern eine kohärente gesamteuropäische Strategie für Technologieinfrastrukturen und modernisiert die Forschungsinfrastrukturpolitik, um der wachsenden Bedeutung von Pilotanlagen, Prüfeinrichtungen, digitalen Infrastrukturen und Demonstrationsplattformen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 348
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Die Kommission sorgt für die strikte Einhaltung der Obergrenze von 20 % und stellt sicher, dass das Rahmenprogramm nicht zur Finanzierung des Baus von Gebäuden oder Einrichtungen verwendet wird und der Schwerpunkt weiterhin auf der Unterstützung von Forschungs‑und Innovationstätigkeiten liegt, während die Baukosten in erster Linie aus Struktur‑ und Kohäsionsfonds finanziert werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 349
Aura Salla, Willemien Koning, Wouter Beke, Angelika Winzig, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

„Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, ist darauf ausgerichtet, Forschung auf Spitzenleistungsniveau zu fördern. Als Forschungsprogramm sollte es nicht als Kohäsionsinstrument eingesetzt werden. Für Maßnahmen zum

Kapazitätsaufbau in Ausweitungs- oder Übergangsländern sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Ein klarer Fokus auf Exzellenz ist unerlässlich, um die Qualität der Ergebnisse von Forschung und Innovation sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Änderungsantrag 350
Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind. ***Die Einteilung der Mitgliedstaaten in „Übergangsländer“ und „Ausweitungsländer“ sollte als leistungsbasierter Entwicklungspfad dienen. Für Übergangsländer, die ihre***

FuI-Kapazitäten deutlich ausgebaut haben, sollte das Programm ein maßgeschneidertes „Exzellenzpaket für den Übergang“ vorsehen. Mit diesem Paket sollte der Schwerpunkt vom grundlegenden Kapazitätsaufbau auf die Stärkung wissenschaftlicher Führungsrollen, koordinierender Funktionen und die vollständige Einbindung in Exzellenznetzwerke verlagert werden, um leistungsstarke Ökosysteme nicht zu benachteiligen und ihnen einen klaren Aufstiegspfad zu eröffnen.

(20a) Ausweitungsmaßnahmen sollten zur schrittweisen Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in den förderfähigen Ländern beitragen und so gestaltet sein, dass sie den Übergang vom Kapazitätsaufbau hin zu stärkerer Beteiligung, Führungsrollen und Erfolgen in den zentralen Teilen des Programms unterstützen. Dabei darf die Unterstützung nicht dazu führen, dass Begünstigte dauerhaft in Förderkategorien verbleiben; vielmehr sollten Anreize für kontinuierliche Reformen, Leistungssteigerungen und Fortschritte in Richtung Exzellenz geschaffen werden. Mit Ausweitungsmaßnahmen sollte zudem die Fähigkeit der förderfähigen Länder gestärkt werden, erfolgreich an anderen Teilen des Programms teilzunehmen. Derartige Maßnahmen sollten so durchgeführt werden, dass der auf Exzellenz ausgerichtete Charakter des Programms gewahrt bleibt und weder die Qualitätsstandards abgesenkt noch die für andere Programmteile geltenden Bewertungsgrundsätze verändert werden. Bei der Gestaltung und Durchführung der Ausweitungsmaßnahmen sollte dem unterschiedlichen Entwicklungsstand sowie der Durchführungs- und Aufnahmekapazität der förderfähigen Länder angemessen Rechnung getragen werden. Um die Haushaltsmittel effizient

einzusetzen und zugleich strategische Relevanz, Qualität und Wirkung zu sichern, sollte das Instrumentarium daher angemessen differenziert sein – auch hinsichtlich Art, Umfang und Kosten der betreffenden Maßnahmen.

(20b) Ein ausgewogener Anteil der Mittel für die Ausweitung der Teilhabe und die Verbreitung von Exzellenz sollte für fortschrittsorientierte Maßnahmen zur Unterstützung von Übergangsländern bereitstehen, wobei politische Ziele, Aufnahmekapazität und erwartete Wirkung berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der nationalen FuI-Investitionen und der Anwendung von Auflagen für den Zugang zu bestimmten Maßnahmen sollte die Union die sich wandelnde geopolitische Lage berücksichtigen. Mitgliedstaaten, die außergewöhnliche und nachgewiesene Haushaltsanforderungen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und der Sicherheit der Union bewältigen müssen, sollte Flexibilität eingeräumt werden. Solche Umstände sollten als gerechtfertigte Fälle anerkannt werden, in denen strukturelle FuI-Reformen – und nicht rein quantitative Investitionsziele – als primärer Indikator für das Engagement eines Mitgliedstaats für den Europäischen Forschungsraum dienen.

Or. en

Änderungsantrag 351
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des

Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen ***FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde***, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) ***anhand der folgenden Kriterien*** in zwei Gruppen unterteilt werden***:*** i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.

Kapazitätsaufbaus in Ausweitungsländern und ***-regionen sowie*** zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um ***unter Berücksichtigung territorialer Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten*** die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Ausweitungs- und Übergangsländern ***sowie in Ausweitungs- und Übergangsregionen*** zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren Europäischen ***Forschungsraum und zur Verwirklichung des Ziels der Union***, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren***, beitragen würde***. ***In diesem Zusammenhang stellt die Ausweitung der Beteiligung an FuI eine strukturelle Herausforderung dar, die mit seit Langem bestehenden strukturellen und chancenbezogenen Unterschieden in regionalen Forschungs- und regionalen Innovationsökosystemen zusammenhängt und daher nicht als rein vorübergehender Status behandelt werden sollte, der ausschließlich auf aggregierten nationalen Leistungsindikatoren beruht. Durch die Ausweitung der Klassifikationen auf Länderebene besteht die Gefahr, dass tiefgreifende regionale Unterschiede verschleiert und territoriale Gegebenheiten falsch dargestellt werden, indem der Schwerpunkt auf nationale Durchschnittswerte und nicht auf regionale Leistung gelegt wird.*** Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage ***einer Kombination aus Indikatoren, einschließlich*** des europäischen Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) in zwei Gruppen unterteilt werden***, während zugleich sichergestellt werden sollte, dass solche Indikatoren als analytische Instrumente genutzt werden und nicht dazu führen, dass weniger leistungsstarke Regionen von Maßnahmen zum***

Kapazitätsaufbau ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollte die Leistung auf regionaler Ebene, auch auf NUTS-2-Ebene, wie sie im regionalen Innovationsanzeiger zum Ausdruck kommt, gebührend berücksichtigt werden. Die Unterteilung in zwei Gruppen sollte anhand der folgenden Kriterien erfolgen: i) „Übergangsländer“: ***jene Mitgliedstaaten*** mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“***, wobei berücksichtigt wird, dass es in den im Übergang befindlichen Mitgliedstaaten weniger leistungsstarke Regionen gibt, die noch für eine Unterstützung in Bezug auf die Ausweitung und den Kapazitätsaufbau für FuI in Betracht kommen könnten***; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind***, wobei die dieser Gruppe zugewiesene Unterstützung die Stärkung der institutionellen Kapazitäten von Akteuren im Bereich Innovation, die interregionale Zusammenarbeit und die Fähigkeit regionaler Innovationsökosysteme, Forschungs- und Innovationsergebnisse zu integrieren, zu nutzen und zu erweitern, umfassen sollte***.

Or. en

Begründung

At national level, strong research and innovation performance is often concentrated in major cities, while surrounding regions lag behind. Relying on a single, national-level measure therefore fails to capture the full picture of R&I performance. For this reason, R&I assessment should go beyond national averages and adopt a place-based, regional perspective. Therefore, this amendment ensures that the differentiation between ‘transition’ and ‘widening’ countries does not rely solely on aggregate national indicators and does not lead to the exclusion of less-performing regions from capacity-building support. By taking regional disparities into account, it strengthens a place-based approach to widening, safeguards cohesion objectives and ensures that excellence-driven funding contributes to a more balanced and resilient European Research Area.

Änderungsantrag 352
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Pilar del Castillo Vera, Jüri Ratas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen ***FuI-System*** führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage ***des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien*** in zwei Gruppen unterteilt werden***: i)*** „Übergangsländer***“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer„ alle*** anderen Mitgliedstaaten***, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind***.	(20) ***Das Programm sollte dazu beitragen, die nationalen Unterschiede bei den Forschungs- und Innovationskapazitäten und -kompetenzen innerhalb der Union zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein partnerschaftlicher Ansatz erforderlich, bei dem die Unterstützung auf Unionsebene durch nachhaltige nationale FuE-Investitionen und Strukturreformen zur Stärkung der Forschungsökosysteme auf nationaler Ebene ergänzt wird, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen solche Anstrengungen die größte Wirkung entfalten können.*** Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern ***sowie zur Stärkung der Führungsposition in der Wissenschaft und exzellenter Koordinierungsleistungen in Übergangsländern*** und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Ausweitungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren Europäischen ***Forschungsraum*** führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage ***ihrer Position im Europäischen Forschungsraum*** in zwei Gruppen unterteilt werden***. Mitgliedstaaten, deren***

Forschungs- und Innovationsökosysteme ausgereift und gut in den Europäischen Forschungsraum integriert sind, gelten als Übergangsländer***, während die*** anderen Mitgliedstaaten ***weiterhin als Ausweitungsländer gelten***. ***Dieser differenzierte Ansatz spiegelt das Ziel des Programms wider, alle Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, schrittweise die Grundlagen für eine starke Forschungs- und Innovationsleistung zu schaffen und ihre Beteiligung am Europäischen Forschungsraum zu stärken, wobei erwartet wird, dass sich gezielte Unterstützungsmaßnahmen im Einklang mit den im Laufe der aufeinanderfolgenden Rahmenprogramme erzielten Fortschritten weiterentwickeln.***

Or. en

Änderungsantrag 353
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern***, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren***. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“:

Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind. ***Im Rahmen des Programms sollte eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass Koordinatoren aus Ausweitungs- und Übergangsländern im gesamten Programm „Horizont Europa“ vertreten sind, und die Zusammenarbeit zwischen weniger innovativen und innovativeren Ökosystemen unterstützt werden, um der Fragmentierung entgegenzuwirken und um Kapazitäten in territorialen Innovationsökosystemen zu erschließen. Dabei sollte der Schwerpunkt auf der Schließung struktureller Kapazitätslücken durch zeitgebundene Maßnahmen, klare Fortschrittsindikatoren und gezielte Unterstützung liegen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen von Mitgliedstaaten mit ausgereifteren und forschungsintensiveren Hochschulsystemen durch verstärkte Zusammenarbeit und einen umfassenden Aufbau institutioneller Kapazitäten.***
	Or. en

Änderungsantrag 354
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte ***konkrete Maßnahmen*** zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der	(20) ***Angesichts der fortbestehenden Forschungs- und Innovationslücke in Europa, die den Europäischen Forschungsraum schwächt, den Binnenmarkt für FuI beeinträchtigt und***

gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. ***Die förderfähigen*** Mitgliedstaaten ***für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i)*** ***„***Übergangsländer***“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen*** Mitgliedstaaten***, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind***.

die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU mindert, müssen im Rahmen des Programms Maßnahmen vorgesehen werden, um eine Konzentration von FuI in leistungsstarken Mitgliedstaaten und Einrichtungen zu vermeiden, diese negativen Auswirkungen zu verhindern, neue FuI-Zusammenarbeiten in ganz Europa zu ermöglichen und das FuI-Potenzial sowie die Talente der gesamten Union in vollem Umfang zu nutzen. Das Programm sollte einen stabilen und ausreichenden Haushalt ***in Höhe von mindestens 7 % des Budgets des Rahmenprogramms*** zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union sicherstellen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. ***Die Kommission sollte im Jahr 2030 die Gültigkeit der Einstufung der*** Mitgliedstaaten ***als Kern-Ausweitungs- und*** Übergangsländer ***überprüfen und, sofern dies auf der Grundlage transparenter und objektiver, in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegter Indikatoren gerechtfertigt ist, entsprechende Anpassungen vorschlagen***. ***Daneben sollten aber auch regionale Ungleichgewichte in diesen*** Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden, darunter spezifische Schwierigkeiten, denen bestimmte Regionen, zum Beispiel die Regionen an der östlichen Außengrenze, gegenüberstehen***.

Or. en

Änderungsantrag 355

Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den ***Erweiterungs***- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und ***-regionen sowie*** zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den ***Ausweitungs***- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. ***Mit dem Programm sollte eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden, die sicherstellen, dass Koordinatoren aus Ausweitungs- und Übergangsländern im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen weniger innovativen und innovativeren Ökosystemen unterstützen, um der Fragmentierung entgegenzuwirken und die Kapazitäten der territorialen Innovationsökosysteme zu erschließen.*** Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen

Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 356
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den ***Erweiterungs- und Übergangsländern*** zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten ***für die gesamte Laufzeit des Programms*** auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den ***Ausweitungsländern*** zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten ***nach der 2030 durchzuführenden Überprüfung*** auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 357
Davor Ivo Stier, Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Der Abbau von Leistungsunterschieden in Forschung und Innovation innerhalb der Union bleibt unerlässlich, um den Europäischen Forschungsraum zu stärken und das Talent- und Wissenspotenzial Europas vollständig zu mobilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 358
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Ein an Auflagen gebundener Zugang zu Ausweitungsinstrumenten, der sich auf öffentliche FuE-Investitionen stützt, ist in einer geopolitischen Lage wie der derzeitigen, in der die Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichem Haushaltsdruck stehen, nicht akzeptabel.

Or. en

Änderungsantrag 359
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Die Kommission sollte die

Beteiligungsquoten in den Ausweitungsländern genau überwachen und im Falle anhaltender Ungleichgewichte zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um diese zu bekämpfen und ein breiteres Beteiligungsmuster zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Pilar del Castillo Vera, Jüri Ratas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung ***der Vorteile, die sich aus*** der internationalen Zusammenarbeit ***unter anderem bei*** der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ***ergeben,*** sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die	(21) In Anerkennung ***des Beitrags*** der internationalen Zusammenarbeit ***zur Wahrung der wissenschaftlichen und innovationsbezogenen Exzellenz, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch wirtschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen Partnern sowie zur*** Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die

Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. ***Entscheidungen über den Geltungsbereich der Assoziierung eines Drittlandes mit dem Programm sind ihrem Wesen nach hochpolitisch und haben angesichts der engen Verbindung zwischen dem Programm und dem Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds weiter an Bedeutung gewonnen, da diese Verbindung die Assoziierung näher an zentrale Fragen der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, der strategischen Autonomie und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union rückt. Aus diesem Grund sollte die Risiko-Nutzen-Analyse, die dem Geltungsbereich der Assoziierung eines jeden Drittlandes zugrunde liegt, substanziell, länderspezifisch und evidenzbasiert sein, Nachweise über den Stand der akademischen Freiheit in dem betreffenden Drittland enthalten und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden, bevor ein förmlicher Austausch mit diesem Drittland stattfindet, damit die beiden gesetzgebenden Organe eine sinnvolle politische Kontrolle in einer Phase ausüben können, in der ihre Ansichten noch in die Verhandlungsposition der Union einfließen können. Entspricht der Schutz und die Förderung der akademischen Freiheit in einem Drittland nicht den europäischen Standards, sollte eine Assoziierung mit dem Programm nur dann möglich sein, wenn sich das betreffende Drittland zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der akademischen Freiheit verpflichtet. Diese Bedingung sollte für alle Kategorien assoziierter Länder gelten, einschließlich der Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, beitretender Staaten,***

Bewerberländer und möglicher Bewerberländer. Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 81 Buchstabe a, sollten die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten Zugang zu allen Teilen des Programms haben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 361
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich	(21) In Anerkennung ***des tatsächlichen Wertes der Wissenschaftsdiplomatie und*** der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung

ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. ***Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in*** Drittländern ***niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein***. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und auf der Grundlage einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Bewältigung ihrer Prioritäten und globalen Herausforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der Werte und Interessen der Union erzielen könnte, sollte ein unterschiedlicher Grad der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. ***Die Union sollte sich bemühen, das Programm für die Beteiligung von Drittländern so offen wie möglich zu halten, es jedoch so weit wie nötig zu beschränken, um die Integrität der Werte, auf denen es beruht, zu wahren und es vor Sicherheitsrisiken im Forschungsbereich zu schützen, darunter die widerrechtliche Aneignung von Wissen, der Transfer sensibler Technologien und ausländische Einmischung in das Forschungs- und Innovationsökosystem der Union. Die Assoziierung von*** Drittländern ***mit dem Programm sollte daher Ländern vorbehalten bleiben, die diese Werte tatsächlich teilen und ein glaubwürdiges und nachhaltiges Engagement für deren Wahrung unter Beweis stellen. Daher kann ein Land, das seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, nicht nachkommt, weder als vertrauenswürdiger Partner bei der Verfolgung der Forschungs- und Innovationsziele der Union noch als Land angesehen werden, das die Werte teilt, auf denen das Programm beruht. Sollte sich ein solcher Verstoß nachweisen lassen,***

würden die Integrität und Glaubwürdigkeit des Programms als Instrument der Außenpolitik der Union erschüttert, wenn die Assoziierung fortgesetzt würde. Die Kommission sollte daher verpflichtet werden, unbeschadet der nach Unionsrecht geltenden Verfahrensvorschriften in solchen Fällen unverzüglich Maßnahmen zur Kündigung des Assoziierungsabkommens zu ergreifen. Das Assoziierungsabkommen sollte darüber hinaus eine abgestufte Reihe von Maßnahmen vorsehen, einschließlich Aussetzung und Einschränkung, die bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Assoziierungsbedingungen anzuwenden sind, die jedoch nicht die für eine Kündigung des Abkommens erforderliche Schwelle erreichen. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 362
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte ***darauf ausgerichtet***	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer***, geopolitischer*** und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte

sein, die Wettbewerbsfähigkeit ***und Exzellenz*** der Union ***im Bereich Forschung und Innovation*** zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen ***Sicherheit***, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen***, und*** es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem ***gesamten*** Programm ***oder Teilen davon*** sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die ***mit dem*** Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ***für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein***. ***Das*** Programm ***kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen***.

auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen beruhen und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit***, Souveränität, Sicherheit und Resilienz*** der Union zu stärken ***und damit ihre Führungsrolle im Bereich Forschung und Innovation zu festigen***, einschließlich ihrer ***Rolle in der globalen Wissenschaftsdiplomatie sowie*** ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der ***allgemeinen Sicherheitslage sowie insbesondere der*** wirtschaftlichen ***und der Forschungssicherheit***, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen***.*** Es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die ***vollständige oder teilweise*** Assoziierung mit dem Programm sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. ***Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Kleinstaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören, sofern mit diesen Staaten einschlägige internationale Abkommen in Kraft sind und die darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*** Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen ***förderfähig sein***, die in Drittländern niedergelassen sind, die ***sich gemäß Artikel 50 des*** Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ***an dessen Maßnahmen im Verteidigungsbereich beteiligen***. ***Es können zusätzliche Beschränkungen auf der Grundlage der Art der vom EIC angestrebten verteidigungsbezogenen Tätigkeiten festgelegt werden. Bei der Entscheidung über die Beteiligung von Drittländern am*** Programm ***sind die jeweiligen Zuständigkeiten des Europäischen***

Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 363
Nikos Pappas, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. ***Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem***	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, ***die bedeutendsten globalen gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen und*** die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die

Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.	Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen. ***In diesem Zusammenhang und im Einklang mit dem sich abzeichnenden europäischen Rahmen für Wissenschaftsdiplomatie sollte das Programm auch die Anwerbung und Mobilität von Forschungstalenten aus Ländern fördern, in denen die Haushaltsmittel für Forschung und Innovation in Bereichen, die für die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Interessen der Union von Bedeutung sind, erheblich gekürzt werden, um einen irreversiblen Verlust an wissenschaftlicher Kapazität zu verhindern und die Wissensbasis der Union zu stärken.***

Or. en

Änderungsantrag 365
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der

Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern***, auch mittels gezielter Maßnahmen mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die auf gegenseitigem Nutzen beruhen, im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der globalen Gesundheitsstrategie der EU stehen und zur Bereitstellung globaler öffentlicher Güter beitragen***. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Änderungsantrag 366
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und ***Exzellenz*** der Union ***im Bereich Forschung und Innovation*** zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer***, geopolitischer*** und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit***, Sicherheit*** und ***Resilienz*** der Union zu stärken ***und zugleich ihre Führungsrolle im Bereich Forschung und Innovation zu festigen***, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für

Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. ***Es können zusätzliche Beschränkungen auf der Grundlage der Art der vom EIC angestrebten verteidigungsbezogenen Tätigkeiten festgelegt werden.*** Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 367
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit ***unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen*** ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit im Zusammenhang ***mit gemeinsamen technologischen, wirtschaftlichen sowie bio- und geowissenschaftlichen Bereichen*** ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern***, sofern diese voraussichtlich für beide Seiten vorteilhaft ist und auf für beide Parteien geltenden Vorschriften beruht***. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen

und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 368
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Eszter Lakos, Pilar del Castillo Vera, Angelika Winzig, Jüri Ratas, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Das Rahmenprogramm ist eines der wichtigsten Instrumente der Union im Bereich der Wissenschaftsdiplomatie und trägt dazu bei, die Werte, die wissenschaftliche Exzellenz und die Anziehungskraft der Union weltweit zu vermitteln. Durch seine Assoziierungspolitik, Bestimmungen zur internationalen Beteiligung und Initiativen wie „Choose Europe for

Science“ stärkt das Rahmenprogramm die Wettbewerbsposition der Union als weltweit führendem Akteur im Bereich Wissenschaft und Technologie, fördert den Dialog und den Aufbau von Vertrauen mit Partnerländern und unterstützt das Streben nach Frieden und einer regelbasierten internationalen Ordnung. Da eine wirksame Wissenschaftsdiplomatie dazu beiträgt, die besten Forschenden und Innovatoren der Welt anzuziehen und so die wissenschaftliche Exzellenz zu wahren, von der die Wirkung des Programms abhängt, stärkt sie das Rahmenprogramm. In diesem Zusammenhang sollte das Rahmenprogramm auch dazu beitragen, die Position der Union als globale Bastion der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu stärken, unter anderem indem sichergestellt wird, dass wissenschaftliche Daten als globales Gemeingut verfügbar bleiben. Das Rahmenprogramm sollte daher im Einklang mit dem Rahmen der Europäischen Union für Wissenschaftsdiplomatie umgesetzt werden, wobei sicherzustellen ist, dass die erforderlichen Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und forschungsbezogene Sicherheit gewahrt bleiben.

Or. en

Begründung

Die Entscheidung über den Geltungsbereich der Assoziierung eines Drittlandes war schon immer ein politisch heikles Thema, doch die neue Struktur, die „Horizont Europa“ eng mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit verknüpft, macht sie noch heikler: Entscheidungen über die Assoziierung haben nun direkte Auswirkungen auf die Industriepolitik, die strategische Autonomie und die wirtschaftliche Sicherheit der Union. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Entscheidung auf einer soliden Faktengrundlage getroffen wird und dass die beiden gesetzgebenden Organe von Beginn des Verfahrens an umfassend informiert werden.

Änderungsantrag 369
Ivars Ijabs, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) In einem zunehmend komplexen und kontroversen geopolitischen Umfeld, in dem Wissenschaft, Technologie und Innovation zu wichtigen Triebkräften für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und globalen Einfluss geworden sind, sollte die Union ihre Rolle in der Wissenschaftsdiplomatie als integralen Bestandteil ihres auswärtigen Handelns sowie ihrer Forschungs- und Innovationspolitik stärken. Das Programm sollte daher zur Entwicklung und Umsetzung eines kohärenten europäischen Rahmens für die Wissenschaftsdiplomatie beitragen, indem es die Koordinierung zwischen den Unionsorganen, den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Akteuren, darunter Hochschulen, Forschungseinrichtungen, die Industrie und die Zivilgesellschaft, verbessert. Bei der Verfolgung dieser Ziele sollte das Programm unter Berücksichtigung von Aspekten der Forschungssicherheit für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Offenheit und dem Schutz der strategischen Ressourcen der Union sorgen und eine verantwortungsvolle internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte fördern.

Or. en

Änderungsantrag 370
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Michał Kobosko, Elisabetta Gualmini

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Das Programm sollte auch dazu beitragen, die Attraktivität der Union als globale Drehscheibe für Forschung und Innovation zu erhöhen. Angesichts des sich verschärfenden internationalen Wettbewerbs um Talente sollte „Horizont Europa“ die Fähigkeit der Union stärken, die weltweit besten Forschenden, Innovatoren und hochqualifizierten Fachkräfte anzuziehen, zu halten und zu fördern. Zu diesem Zweck sollten Initiativen zur Stärkung der Attraktivität Europas, wie beispielsweise die Initiative „Choose Europe“, fortgeführt und schrittweise in die Ziele und die Umsetzung des Programms, einschließlich seiner Arbeitsprogramme, eingebunden werden. Die Förderung der Mobilität von Talenten, das Angebot hervorragender Karrieremöglichkeiten und die Gewährleistung eines offenen, dynamischen und akademisch freien Forschungsumfelds sollten als wesentliche Elemente zur Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz, der technologischen Führungsrolle und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) In der neuen Strategie des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (FRP10) zur

internationalen Zusammenarbeit wird anerkannt, dass Überlegungen zur strategischen Autonomie in einem Spannungsverhältnis zur offenen Wissenschaft und zu einem globalen Ansatz der Forschungszusammenarbeit stehen können. Zugleich wird hervorgehoben, dass bei den Programmen der Union ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Offenheit und einem risikobewussten Ansatz für die Forschungssicherheit gewahrt werden sollte. Da die internationale Zusammenarbeit einen differenzierten, detaillierten und zweckorientierten Ansatz erfordert, der berücksichtigt, dass Länder je nach Forschungsbereich Partner, Wettbewerber oder systemische Rivalen sein können und auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, des gegenseitigen Nutzens, der strategischen Ausrichtung und fairer Geschäftspraktiken beruhen sollte, sollte die strategische Autonomie zu einem Leitprinzip werden.

Or. en

Änderungsantrag 372
Nikos Pappas, Anthony Smith, Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten grundlegenden Prinzipien der Union. Nur Drittländer, die dieses Prinzip achten, sollten an den Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Programms teilnehmen dürfen. Im Falle eines Verstoßes gegen die grundlegenden Prinzipien der Union sollte das Assoziierungsabkommen mit dem betreffenden Drittland unverzüglich

gekündigt oder vollständig ausgesetzt werden; zudem sollte das Land von der Finanzierung im Rahmen sämtlicher Programme der Union ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 373
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen und wachsender Einschränkungen der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in Teilen der Welt sollte die Union zudem ein offenes und sicheres Umfeld für Forscher, Innovatoren und Unternehmer bleiben und dazu beitragen, den weltweiten Wissensaustausch zu sichern und so ihre Forschungs- und Innovationsbasis zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 374
Nikos Pappas, Anthony Smith, Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Nach den Urteilen des Internationalen Gerichtshofs aus den Jahren 2024 und 2025, in denen die Besetzung palästinensischer Gebiete durch Israel für rechtswidrig erklärt

wurde, sowie der UN-Resolution, die ein Ende dieser rechtswidrigen Präsenz fordert, sollten im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ keine Forschungs- und Innovationsaktivitäten finanziert werden, an denen israelische Universitäten, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen beteiligt sind, die in den besetzten Gebieten tätig sind oder mit militärischen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 375
Nikos Pappas, Anthony Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die	***entfällt***

Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit", JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 376
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Carlo Fidanza, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu

gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. ***In diesem Zusammenhang umfasst die strategische Autonomie auch die Resilienz und Sicherheit von Wertschöpfungsketten, die für die Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität, die Landwirtschaft und den Agrar‑und Lebensmittelsektor sowie für den Zugang zu Betriebsmitteln, die dieser Sektor benötigt, relevant sind. Forschung und Innovation sollen dazu beitragen, Abhängigkeiten von externen Bezugsquellen zu verringern und die Fähigkeit der Union zu stärken, die Versorgungskontinuität sicherzustellen.*** Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im

Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. ***Die Einbeziehung von Projekten mit doppeltem Verwendungszweck in spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollte aus Sicherheitsgründen mit einem spezifischen und strengen Rechtsrahmen einhergehen.*** Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit", JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit", JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 377
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit***[6]*** dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte***, Technologien*** und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit***[1]*** dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509,

Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungsorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen ***zur Wahrung der Forschungssicherheit und*** zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden***[2]***. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten. ***Jegliche Einschränkung der Beteiligung von Partnern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder von EU-Einrichtungen, die teilweise oder vollständig von Nicht-EU-Einrichtungen kontrolliert werden, sollte in den einschlägigen Teilen der Arbeitsprogramme festgelegt werden.***

[1] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[2] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der

Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 378
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre, Camilla Laureti, Maria Grapini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte

Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. ***In diesem Zusammenhang sollte die strategische Autonomie die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der für die Ernährungssicherheit, die Landwirtschaft – einschließlich des ökologischen Landbaus – und den Agrar- und Ernährungssektor relevanten Wertschöpfungsketten sowie den Zugang zu unverzichtbaren Betriebsmitteln für diese Sektoren umfassen. Forschung und Innovation sollten dazu beitragen, Abhängigkeiten von externen Bezugsquellen zu verringern und die Fähigkeit der Union zu stärken, die Versorgungskontinuität sicherzustellen.*** Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Begründung

Das Konzept der strategischen Autonomie sollte sich nicht auf Industrie- oder Technologiesektoren beschränken, sondern auch auf die Bereiche Ernährungssicherheit, Ernährungssouveränität und Landwirtschaft ausgedehnt werden. Mit diesem Änderungsantrag soll daher sichergestellt werden, dass Ernährungssicherheit und Landwirtschaft – einschließlich des ökologischen Landbaus – im Einklang mit dem übergeordneten Engagement der Union für ein widerstandsfähiges und nachhaltiges Agrar- und Ernährungssystem ausdrücklich als wesentliche Bestandteile des Rahmens für die strategische Autonomie der EU anerkannt werden.

Änderungsantrag 379
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie

der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz ***und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten. ***Um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen bei den internationalen Partnern der Union keine unnötige Verunsicherung hervorrufen, muss ein klarer Rahmen für die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Anwendung dieser Maßnahmen öffentlich zugänglich sein. Dabei sollten Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen Anwendung von EU-Präferenzen auf die internationalen Aktivitäten europäischer Unternehmen sowie der Beiträge von Unternehmen aus Drittländern zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft berücksichtigt werden.***

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 380
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ***ihre*** strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ***den zivilen Charakter des Programms zu wahren sowie die*** strategischen Vermögenswerte und Interessen ***der Union*** zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. ***Forschung und Innovation spielen eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele.*** Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß

Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 381
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die

forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.	forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. ***Diese Maßnahmen sollten möglichen Begünstigten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in klarer Form mitgeteilt werden.*** Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.
[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.	[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.
[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.	[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Begründung

Damit die Forschenden bei der Bildung von Konsortien und der Ausarbeitung von Vorschlägen über die geltenden Bedingungen informiert sind, sollten die Maßnahmen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Änderungsantrag 382
Ville Niinistö

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und*** die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse ***und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***Forschungssicherheit sowie*** die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 383
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungsorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit***, einschließlich der nicht-ökonomischen Dimensionen von Wettbewerbsfähigkeit, sowohl kurz- als auch langfristig*** zu stärken***, die robuste Forschungsbasis der Union zu erhalten*** und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für

der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz ***und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungs- und exzellenzorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz***, sofern dies gebührend begründet ist***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Änderungsantrag 384
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und

gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungsorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungs- und exzellenzorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Änderungsantrag 385
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungsorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz ***und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im	(22) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die ***forschungs- und exzellenzorientierte*** Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz***, sofern dies gebührend begründet ist***. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß

Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden[7]. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit", JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

[6] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit", JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

[7] Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

Or. en

Begründung

Die Steuerung von „Horizont Europa" sollte auf Exzellenz ausgerichtet sein, und die Politikfenster in Säule 2 sollten im Rahmen von „Horizont Europa" ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 386
Ivars Ijabs, Emma Wiesner, Elisabetta Gualmini, Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Forschung und Innovation im Rahmen des Programms sollten zur Stärkung der strategischen Autonomie, Resilienz und Nachhaltigkeit der Union beitragen, wobei den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungssysteme, Gesundheit und Klimaschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, Verringerung der Abhängigkeiten und Sicherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sollten die Entwicklung und Einführung innovativer, nachhaltiger und

ressourcenschonender Lösungen, unter anderem in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, Boden- und Wasserbewirtschaftung und alternative Proteine, unterstützt werden. Im Rahmen des Programms sollte zudem ein wettbewerbsfähiger, klimaresistenter und nachhaltiger Agrar- und Ernährungssektor gefördert werden, unter anderem durch Fortschritte in den Bereichen Tiergesundheit, Impfstoffe, Krankheitsvorsorge, Antibiotikaresistenz und Ressourceneffizienz. Im weiteren Sinne sollte der Übergang zu Klimaneutralität und einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und inklusiven Wirtschaft beschleunigt und gleichzeitig die Fähigkeit der Union gestärkt werden, Gesundheitsgefahren vorzubeugen und darauf zu reagieren. Durch die Ausrichtung von Forschung und Innovation auf die Prioritäten der Union in den Bereichen Ernährungssicherheit, Klimaschutz, Gesundheit und sozialer Zusammenhalt sollte das Programm zu einer zukunftsfähigen europäischen Wirtschaft und Gesellschaft beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Offenheit, Zusammenarbeit und akademische Freiheit sind für Forschung und Innovation von Weltrang von zentraler Bedeutung. Angesichts wachsender internationaler Spannungen und der zunehmenden geopolitischen Bedeutung von Forschung und Innovation ist die Sicherheit der

europäischen Forschung jedoch zunehmend bedroht. Schädliche Einflüsse sowie Diebstahl, Manipulation, Missbrauch oder die unerwünschte Weitergabe von Forschungs- und Innovationsergebnissen könnten dazu führen, dass die europäische Forschung und Innovation gegen europäische Interessen instrumentalisiert wird. Dadurch wird die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder es werden die Werte und Grundrechte der Union, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta") festgelegt sind, verletzt. Um eine offene und sichere Zusammenarbeit zu erhalten und zu fördern, ist es entscheidend, dass der Forschungs- und Innovationssektor der Union unterstützt und befähigt wird, Risiken, die die Sicherheit der europäischen Forschung und die Widerstandsfähigkeit der Technologie beeinträchtigen oder Gefahren für strategische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen darstellen könnten, zu erkennen, zu mindern und zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 388
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Viele fortschrittliche Technologien, die in einem zivilen Kontext entwickelt wurden, können auch zu Anwendungen mit potenziell doppeltem Verwendungszweck führen, was zur

Innovationskapazität und Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung und Nutzung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit den Zielen und dem Charakter des Programms im Einklang stehen, ist ein klarer und verantwortungsvoller Ansatz erforderlich, da diese Technologien zunehmend an Bedeutung gewinnen. Insbesondere sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden, darunter Risiken im Zusammenhang mit der Umlenkung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten auf Verteidigungs- oder militärische Zwecke. Die Schaffung klarer Rahmenbedingungen für den Umgang mit Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ist daher unerlässlich, nicht nur, um die zivile Ausrichtung des Programms zu wahren, sondern auch, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, qualitativ hochwertige Forschung zu fördern und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 389
Christian Ehler
im Namen der PPE-Fraktion
Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Pilar del Castillo Vera, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, missionsorientierte Forschungs- und Innovationsökosysteme zu fördern und die Rolle führender Unternehmen als Triebkräfte für Investitionen und

Zusammenarbeit zu nutzen, können die Arbeitsprogramme spezielle zweistufige Bottom-up-Wettbewerbe umfassen. Im Rahmen dieser Wettbewerbe können Unternehmen als EU-Tech-Vorreiter identifiziert und unterstützt werden, die sich zu einer erheblichen Aufstockung ihrer Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in der Union verpflichten und Innovationsökosysteme aufbauen, in die KMU und Forschungseinrichtungen im Rahmen ehrgeiziger Missionen oder bedeutender technologischer Herausforderungen eingebunden werden.

Or. en

Änderungsantrag 390
Julie Rechagneux, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András Gyürk, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die strategische Autonomie sollte auch die Widerstandsfähigkeit und langfristige Selbstversorgung der Wertschöpfungsketten im Agrar- und Lebensmittelsektor und den Zugang zu wichtigen Betriebsmitteln umfassen. Forschung und Innovation sollten dazu beitragen, Abhängigkeiten von externen Bezugsquellen zu verringern und die Fähigkeit der EU zu stärken, eine kontinuierliche, sichere und souveräne Lebensmittelversorgung aufrechtzuerhalten, während zugleich ihre Exportfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 391
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Thomas Pellerin-Carlin, Christophe Clergeau, Giorgio Gori, Matthias Ecke, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation muss seinen zivilen Charakter und seine zivile Ausrichtung beibehalten, wodurch sichergestellt wird, dass die Unionsmittel für Forschung und Innovation in erster Linie zivilen Zwecken dienen und offene Wissenschaft, akademische Freiheit sowie das öffentliche Interesse gefördert werden. Diese zivile Ausrichtung ist ein wesentliches Merkmal des Programms und bildet die Grundlage für dessen Wirksamkeit, Attraktivität und Fähigkeit, herausragende Ergebnisse in Wissenschaft und Innovation zu erzielen. Wenngleich bestimmte Forschungs- und Innovationstätigkeiten Anwendungen mit potenziell doppeltem Verwendungszweck hervorbringen können, sollte dieses Potenzial den grundlegenden zivilen Charakter des Programms nicht verändern. Um sicherzustellen, dass die Einbeziehung solcher Tätigkeiten nicht dazu führt, dass die Ziele, Prioritäten oder Ressourcen des Programms auf Verteidigungs- oder militärische Zwecke umgelenkt werden, ist daher ein klarer und robuster Rahmen erforderlich. Tätigkeiten, die Anwendungen mit potenziell doppeltem Verwendungszweck hervorbringen können, sollten nur dann gefördert werden, wenn sie in erster Linie für zivile Zwecke entwickelt wurden und zu den Zielen des Programms beitragen. Tätigkeiten, deren Ziele, voraussichtliche Anwendungen oder Ergebnisse darauf schließen lassen, dass sie nicht in erster Linie auf zivile Anwendungen

ausgerichtet sind, sollten im Rahmen dieses Programms nicht gefördert werden und stattdessen über eigens zu diesem Zweck geschaffene Instrumente der Union, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, unterstützt werden. Um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und durch verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen bewältigt werden, sollte gegebenenfalls ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, wobei unnötige Einschränkungen vermieden werden sollten, die Offenheit, Exzellenz und Zusammenarbeit beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 392
Ivars Ijabs, Emma Wiesner, Elisabetta Gualmini, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Offene Wissenschaft, akademische Freiheit und internationale Zusammenarbeit bilden die Grundlage von „Horizont Europa“. Teilnahmebeschränkungen sollten auf Fälle begrenzt bleiben, in denen im Rahmen einer verhältnismäßigen, risikobasierten Bewertung ein nachweisbares und konkretes Risiko für die Sicherheitsinteressen der Union im Bereich der Forschung festgestellt wurde. Die Anwendung von Mechanismen zur Begünstigung der heimischen Industrie, die für den Verteidigungs‑ oder Einsatzkontext konzipiert sind, auf dieses Programm wäre unvereinbar mit dem Ziel, die Union als weltweit führenden Standort für Forschungs‑ und

Innovationstalente zu etablieren. Sicherheitsbedenken im Forschungsbereich lassen sich durch Assoziierungsabkommen, ethische Verpflichtungen und gezielte risikobasierte Bewertungen wirksamer angehen als durch einen strukturellen Ausschluss aufgrund von Eigentums- oder Kontrollverhältnissen.

Or. en

Änderungsantrag 393
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft. ***Daher sollte der Entwicklung und dem Einsatz fortschrittlicher Technologien wie künstlicher Intelligenz, Echtzeit-Datenanalysen und Frühwarnsystemen größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um die Fähigkeit zur***

Vorausschau und schnellen Reaktion zu verbessern. Wichtig ist es auch, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einzubeziehen, die beim Krisenmanagement eine zentrale operative Rolle spielen.

Or. ro

Begründung

Frühwarnsysteme haben sich im Falle von Naturkatastrophen als wesentlich erwiesen, gerade weil sie die Fähigkeit verbessern, solche Ereignisse vorherzusehen und rasch darauf zu reagieren; gleichzeitig ist die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bewältigung derartiger Situationen von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 394
Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit

den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.	den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft. ***Vor diesem Hintergrund sollten alle forschungs- und innovationsbezogenen Finanzierungsströme im Zusammenhang mit Katastrophenrisiko, -vorsorge und -bewältigung klar definiert und von den Krisenreservemechanismen getrennt werden, die bereits in den im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagenen Plänen für nationale und regionale Partnerschaft vorgesehen sind.***
	Or. en

Änderungsantrag 395
Ivars Ijabs, Emma Wiesner, Elisabetta Gualmini, Anna Stürgkh, Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Barry Andrews, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen***, hybriden Angriffen*** und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, ***zur Verringerung kritischer Abhängigkeiten beiträgt,*** die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen ***sowie der von Sicherheitsrisiken betroffenen zivilen Sektoren unter anderem durch den Schutz***

Krisenvorsorge schafft.	***kritischer Infrastrukturen*** erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.

Or. en

Änderungsantrag 396
Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli, Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte ***insbesondere im Hinblick auf die Überschwemmung von Küstengebieten, den Anstieg des Meeresspiegels sowie die Vulnerabilität von Lagunen- und Deltaökosystemen*** Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.

Or. en

Änderungsantrag 397
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen ***zu verstehen,*** vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft. ***Dies sollte sich insbesondere in der Wettbewerbsfähigkeitskomponente niederschlagen.***

Or. en

Änderungsantrag 398
Barry Andrews

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen	(23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen

Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.	Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement ***sowie die Pandemievorsorge*** stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.

Or. en